



Ausbilderheft Lehrgang „Bootsführer“

Inhaltsverzeichnis:

-Lehrgangsorganisation Lehrgang „Bootsführer“.....	3
-Stoffliche Vorbereitung: Fachliteratur.....	10
-Lehrstoff- und Stundengliederung.....	12
-Stundenplan / Stundengliederung.....	17
1. Lehrgangsorganisation Bootsführer.....	23
1.1 Lehrgangseinführung / Lehrgangsbeginn.....	23
1.2 Lehrgangsabschluss nach der Prüfung an der LFKS.....	25
2. Unterrichtseinheit: Allgemeine Grundlagen.....	26
2.1 Verhalten an Bord / Bootsführer / Bootsmann / (Mannschaft).....	26
2.2 Sicherheitsvorschriften / Sicherheitsbestimmungen.....	28
3. Unterrichtseinheit: Gesetzliche Grundlagen.....	31
3.1 Sportbootführerscheinverordnung.....	31
3.2 Binnenschiffahrtsstraßenordnung / Rheinschiffahrtspolizeiverordnung / Moselschiffahrtspolizeiverordnung ./. Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein	33
4. Unterrichtseinheit: Gewässerkunde.....	47
5. Unterrichtseinheit: Boots- und Gerätekunde.....	50
5.1 Begriffe und Fachausdrücke.....	50
5.2 Bauformen von Wasserfahrzeugen und deren Fahrverhalten.....	53
5.3 Technische Beschreibung Alu-Rettungsboot / Alu-Mehrzweckboot / Bootsanhänger.....	54
5.4 Transport auf Straßen.....	57
5.5 Herstellen der Einsatzbereitschaft.....	58
5.6 Praktische Unterweisung / Erklärung des Bootes / Bootsanhänger / Transport auf Straßen / Herstellen der Einsatzbereitschaft.....	59
6. Unterrichtseinheit: Antriebskunde.....	62
6.1 Antriebsarten / Motorenkunde.....	62
6.2 Praktische Unterweisung in Stationen / Außenbordmotor / Startvorgang / Propellerkunde.....	65



7. Unterrichtseinheit: Einsatzlehre / Führen von Wasserfahrzeugen	70
7.1 Praktische Unterweisung in Stationen / Knoten und Stiche / Belegen von Booten.....	70
7.2 Praktische Unterweisung in Stationen / Bootswasserung / Anlanden / Fahren auf dem Wasser.....	72
8. Unterrichtseinheit: Feuerwehreinsatz	76
8.1 Allgemeine Grundlagen als Vorbereitung der praktischen Unterweisung.....	76
8.2 Praktische Unterweisung in Stationen / Retten von Personen aus dem Wasser / Bergen eines manövrierunfähigen Bootes.....	79
Zusätzliche Ausbildung für zukünftige Führer von Mehrzweckbooten	
8.3 Bekämpfung von Schiffsbränden / Einsatztaktik / Einsatz einer TS 8/ 8 mit oder ohne Monitor.....	84
8.4 Praktische Unterweisung in Stationen / Einsatz einer TS 8/8 mit oder ohne Monitor / Aufbringen von Ölbindemitteln und Einbringen von Ölsperren auf Wasseroberflächen.....	88
9. Lernerfolgskontrolle / Prüfung an der LFKA	92



Lehrgangsorganisation

Lehrgang „Bootsführer“

Voraussetzungen zur Lehrgangsteilnahme

Abgeschlossene Truppführerausbildung
geistige und körperliche Eignung zum Führen von
Motorbooten sowie ausreichendes Hör-, Seh- und
Farbunterscheidungsvermögen (ärztliches
Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber)
der Sportbootführerschein wurde nicht entzogen
Besitz des Kfz-Führerscheines am Tage der
Prüfung
Mindestens deutsches Schwimmbzeichen –
Bronze – (Freischwimmer).

Rechtsgrundlagen zur Lehrgangsdurchführung

Schreiben des Ministeriums des Innern und für
Sport vom 14. Mai 1985 – Az: 381/814-02/56

Ausbildungsplan für Bootsführer von
Rettungsbooten (RTB) und Mehrzweckbooten
(MZB) der Feuerwehren des Landes Rheinland-
Pfalz. Der Berechtigungsschein ist in die
Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine
und Prüfungszeugnisse aufgenommen (§ 3 Abs. 2
Nr. 2, der Sportbootführerscheinverordnung-
SpFV).

Ausbildungsziel

1. Befähigung zum Führen eines Motorbootes der
Feuerwehr auf Binnengewässern
2. Fachliche Ausbildung im Sinne des § 14 der
UVV-Feuerwehr.

Dauer des Lehrganges

Führer von Rettungsbooten	40 Stunden
Führer von Mehrzweckbooten	46 Stunden
Maximale Teilnehmerzahl:	12

Ausbildungsort

Standort des Bedarfsträgers

Prüfungsort

Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Akademie
Rheinland-Pfalz, Lindenallee 41-43,
56077 Koblenz

Durchführung der Ausbildung

Für den Lehrgang zum Bootsführer sollen sich die Träger der Feuerwehren der auf Kreisebene angebotenen Lehrgänge bedienen, die durch Kreisausbilder durchgeführt werden.

In kreisfreien Städten wird diese Ausbildung durch eigene Ausbilder durchgeführt.

Verfügt ein Landkreis nicht über genügend Kreisausbilder und muss er deshalb bei von ihm angebotenen Lehrgängen auf Ausbilder der Gemeinden zurückgreifen, hat er auch deren Aufwandsentschädigung zu übernehmen.

Diese Ausbilder müssen über die Qualifikation „Kreisausbilder“ verfügen.

Der nachstehende Stoffplan mit Stundenverteilung ist wegen der einheitlichen Ausbildung einzuhalten.

Hinweis auf geschlechtsneutrale Begriffe:

Um die Verständlichkeit nicht zu erschweren und den Schriftfluss im Lehrstofftext nicht durch Wiederholungen zu stören, wurde bei den Begriffen

- „...der Bootsführer oder die Bootsführerin...“
- „ der Truppmann oder die Truppfrau...“
- „ der Truppführer oder die Truppführerin...“ usw.

auf geschlechtsspezifische Endungen verzichtet.

Alle Begriffe wie Bootsführer, Truppmann, Truppführer usw. gelten geschlechtsneutral für weibliche, männliche und diverse Feuerwehrangehörige.

**Lernerfolgskontrolle sowie
Ausbildungs-/
Lehrgangsabschluss**

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung wird durch eine Prüfung an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie durch eine dort eingerichtete Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfungsordnung der Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Akademie Rheinland-Pfalz für den Erwerb des Berechtigungsscheines zum Führen von Motorbooten im Feuerwehrdienst Rheinland-Pfalz ist in der Anlage dem Ausbilderheft beigelegt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird der „Berechtigungsschein zum Führen von Motorbooten der Feuerwehr auf Binnenschiff-fahrtsstraßen“ vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt.

Personelle Erfordernisse

Die maximale Teilnehmerzahl im Verhältnis der Ausbilder

Die Teilnehmerzahl ist abhängig von der Art des durchzuführenden Lehrganges. Der Unterricht soll nicht durch Vorträge, sondern insbesondere durch Unterrichtsgespräche gestaltet werden.

Während der praxisorientierten Übungen in der Bootsausbildung (praktische Unterweisungen in Stationen) sollte die Teilnehmeranzahl der einzelnen Stationen pro Boot nicht mehr als drei Personen umfassen.

Nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität des Unterrichtes ist das Hauptaugenmerk zu richten - nur dadurch können die Teilnehmer die Ausbildungsinhalte lernzielgerecht erfassen!

Empfehlung: Teilnehmerzahl zu Ausbilderzahl für die praktische Unterweisung

- maximal 12 Teilnehmer
- mindestens vier Ausbilder, die Inhaber des Berechtigungsscheines sind, sollen als Team zur Verfügung stehen, davon ist ein Ausbilder mit der Lehrgangsführung zu beauftragen und damit für die Gesamtorganisation und den Ablauf des Lehrganges verantwortlich
- pro Station (Boot) sollte ein Ausbilder zur Verfügung stehen
- in der praktischen Unterweisung (Stationsausbildung) müsste bei 12 Teilnehmern die Aufteilung in vier Stationen (Boote) zu je drei Teilnehmern erfolgen

Hinweis:

Unter Berücksichtigung der Motorleistung ist das RTB mit maximal vier Personen zu besetzen, (d.h. im Lehrgang mit drei Teilnehmern sowie einem Ausbilder).



Räumliche Erfordernisse

Örtlichkeit

In der Planungsphase des Lehrganges „Bootsführer“ sind hinsichtlich der praktischen Übungen die örtlichen Gegebenheiten auf Eignung zu prüfen.

Ort / Stelle

Für die Durchführung der praktischen Übungen sollte die geeignete Fläche der Fahrrinne des Rheins oder der Mosel zur Stationsausbildung (vier Stationen / vier Boote) für RTB und MZB unfallsicher befahrbar sein.

Weiter sollte die von den Ausbildern auserwählte Fläche der Fahrrinne verschiedene Schwerpunkte z.B. von An- und Ablegestellen für Boote enthalten. Die befestigte Zufahrt zum Ufer für Feuerwehrfahrzeuge muss gegeben sein.

Demzufolge ist die Vorausplanung des Ausbildungsortes durch die Ausbilder ein wichtiges Kriterium.

Feuerwehrhaus / Lehrsaal

Nicht jedes zunächst von der Ortslage günstig gelegene Feuerwehrhaus eignet sich zur Durchführung eines „Bootsführerlehrganges“. Beachten Sie bei der Planung das Vorhandensein ausreichender Sozialräume (Waschraum, Duschaum, Toiletten, Umkleideraum).

Zur Durchführung der theoretischen Grundlagen des Unterrichtes sollte ein geeigneter Lehrsaal vorhanden sein. Die Lehrsaalgröße muss der Anzahl der Teilnehmer angepasst sein. Ein Nebenraum für die Unterbringung von Ausbildungsmaterialien der Ausbilder sollte vorhanden sein.

Lehrmittel

Der Lehrsaal muss mit der heutigen medientechnischen Ausstattung (Tafel, Tageslichtprojektor, PC und Beamer, Flip-Chart, Schautafel usw.) für einen ordnungsgemäßen Unterrichtsverlauf ausgestattet sein.

Zur Durchführung der praktischen Ausbildung müssen die erforderlichen Boote, Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung stehen.

Die technischen Ausstattungen müssen den Normen inklusive der technischen Regelungen entsprechen. Es dürfen nur zugelassene Geräte benutzt werden.

Aufgaben des Lehrgangslleiters

Der Lehrgangslleiter hat bei der qualitativen Verbesserung in der Kreisausbildung eine entscheidende Verantwortung.

Für jeden Lehrgang werden jeweils ein Ausbilder für die Lehrgangslleitung und je nach Festlegung der Landkreise/kreisfreien Städte mehrere Ausbilder für die Durchführung des Unterrichts eingeplant.

Die Ausbilder führen Lehrgänge eigenständig durch, wobei der Lehrgangslleiter mit den Ausbildern die notwendigen Einteilungen festlegt.

Der Lehrgangslleitung obliegen folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Lehrgänge (Organisation)

- Erstellen des Stundenplanes in Abstimmung mit den beteiligten Ausbildern unter Berücksichtigung der Lernzielangaben des Ausbilderheftes Rheinland-Pfalz sowie der räumlichen und technischen Voraussetzungen (Abstimmung mit KFI/SFI).
- Rechtzeitige Bereitstellung der Lernunterlagen an die Teilnehmer (Lernstoffhefte, UVV-Feuerwehr, Feuerwehrdienstvorschriften).
- Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als Voraussetzung für die praktische Ausbildung / Unterweisung (Unterrichtsraum, Feuerwehreinheit, Übungsfläche).
- Rechtzeitige Abstimmung der Verpflegung, soweit der Lehrgangsablauf von den üblichen Zeiten vom Stundenplan abweicht.
- Soweit erforderlich, rechtzeitige Terminabstimmung, z.B. Anfordern von Rettungsbooten (Mehrzweckbooten) sowie Funkausrüstung für die Ausbildung über die örtlichen Wehrlührer.

Lehrgangsdurchführung

- Rechtzeitiger Aushang des Stundenplanes
- Begrüßung und Einweisung der Teilnehmer (Lehrgangseinführung/ Festlegungen)
- Namensschilder bereitstellen
- Betreuung des Lehrganges (Ansprechpartner für die Teilnehmer)
- Ordnungsgemäße Wiederbereitstellung der Einsatzmittel (Boote) nach der Ausbildung
- Abschluss des Lehrganges (mit Abschlussbesprechung)

Lehrgangsnachbereitung (über die Nachbereitung entsteht die Vorbereitung)

- Schlusszeichnen der Lehrgangsakte (Lehrgangziel erreicht / nicht erreicht) und Übergabe an die Kreis- bzw. Stadtverwaltung
- Umsetzen von Erkenntnissen aus der Lehrgangsdurchführung in entsprechende Verbesserungen
- Auswerten des Formulars „Meinung zum Lehrgang“ und evtl. neue Ansätze vertiefen

Stoffliche Vorbereitung: Fachliteratur

Zur Unterrichtsvorbereitung der Ausbilder des Bootsführerlehrganges werden als Grundlage für die einzelnen Themenbereiche nachfolgende Fachliteratur und Nachschlagwerke empfohlen.

- Ausbilderunterlagen der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz Leitfaden „Bootsführer“
- Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO)
- Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)
- Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV)
- Sportbootführerscheinverordnung (SpFV)
- Rotes Heft Nr. 3a „Leinen, Seile, Hebezeuge – Teil I: „Stiche, Knoten und Bunde“
- Rotes Heft Nr. 82 „Hochwassereinsatz“
- Rotes Heft Nr. 85 „Einsätze auf Schiffen“
- Fachbuch „Der amtliche Sportbootführerschein - Binnen“, Verlag Busse Seewald, Verfasser Graf - Grünewald - Steinicke, ISBN 978-3-7688-3480-3
- Fachbuch „Brand- und Hilfeleistungseinsätze auf Binnenschiffen“ Verlag Kehler. Verfasser: Albrecht, Kofmel, ISBN 978-3942385060
- Übungsbogen „Sportbootführerschein Binnen“ und Fragenkatalog LFKA
- Technische Spezifikation RTB und MZB
- DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“
- DGUV Information 205-010 Sicherheit im Feuerwehrdienst
- DGUV Information 205-021 Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst
- DGUV Information 112-201: PSA gegen Ertrinken

- DGUV-Vorschrift 49 „UVV Feuerwehren“ mit der DA DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
- DGUV Information 205 032 Rettungswesten und Atemschutz bei Einsätzen auf Binnenschiffen
- DGUV Information 205 014 Auswahl persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr

Empfohlene Lernunterlagen für die Teilnehmer

Der Leitfaden „Bootsführer“ ist als Lernunterlage dem Lehrgangsteilnehmer auszuhändigen.

Eventuelle Zusatzliteratur für die Teilnehmer in Eigenbeschaffung

Lehrstoff- und Stundengliederung

Der Lehrgang gliedert sich in verschiedene Ausbildungseinheiten.

Aus der Lehrstoffgliederung sind die verschiedenen Ausbildungseinheiten hinsichtlich der sogenannten deduktiven Lehrmethode geordnet worden. Die deduktive Lehrmethode stellt zuerst die theoretischen Grundlagen dar und leitet aus diesen theoretischen Grundlagen die einzelnen Erscheinungsformen der Praxis ab – im methodisch / didaktischen Sinn vom Allgemeinen zum Besonderen.

Die Stundenanzahl für die einzelnen Ausbildungseinheiten ergeben sich aus nachstehender Stundenverteilung.

Die aufgeführte Lehrstoff- und Stundengliederung dient einer anforderungsorientierten, praxisgerechten und einheitlichen Ausbildung und soll daher möglichst eingehalten werden.

Aufgrund des Ausbildungszieles ist zu berücksichtigen, dass sich der Schwerpunkt der Bootsausbildung auf die Befähigung zum Führen von Motorbooten der Feuerwehr richtet. Außerdem wird der Teilnehmer gezielt darauf geschult, wie er sich an Einsatzstellen auf und am Gewässer vor den ihm drohenden Gefahren schützen kann und sich der Einsatzlage entsprechend richtig verhält.

Es gilt der Grundsatz, dass die Ausbildung auf die tatsächlichen Erfordernisse des Feuerwehrdienstes abzustimmen, anschaulich und praxisbezogen durchzuführen und von unwichtigem Beiwerk freizuhalten ist!



Lehrstoff- und Stundengliederung	Ausbildungszeit in Stunden		
	Unterricht	Praxis	Gesamt
1. Lehrgangsorganisation 1.1 Lehrgangseinführung / Lehrgangsbeginn Lehrgangsabschluss an der LFKA / Lernerfolgskontrolle / Prüfung (siehe Punkt 9)			
2. Allgemeine Grundlagen 2.1 Verhalten an Bord / Bootsführer / Bootsmann / (Mannschaft) 2.2 Sicherheitsvorschriften / Sicherheits- bestimmungen - Grundsätze für das Verhalten auf fließenden Gewässern - Tragen der Rettungsweste - Einweisung der Einsatzkräfte in die örtlichen Verhältnisse - Prüfung der Wasserfahrzeuge - Austrimmen des Bootes - Queren von Wellen, Sog- und Wellenschlag	2		2
Übertrag	2		2



Lehrstoff- und Stundengliederung	Ausbildungszeit in Stunden		
	Unterricht	Praxis	Gesamt
Übertrag	2		2
3. Gesetzliche Grundlagen 3.1 Sportbootführerscheinverordnung - SpFV 3.2 Binnenschiffahrtsstraßenordnung Rheinschiffahrtspolizeiverordnung Moselschiffahrtspolizeiverordnung	8		8
4. Gewässerkunde - Kenntnis der Gewässer - Bezeichnungen am Gewässer - Stromstrich und Stromgeschwindigkeit - Gierstellung - Wirbel und Gegenströmung (Neerstrom) - Einfluss von Witterung -Wind - - Nebel, Regen oder Schneegestöber - Eisgang - Hoch- und Niedrigwasser	2		2
5. Boots- und Gerätekunde 5.1 Begriffe und Fachausdrücke 5.2 Bauformen von Wasserfahrzeugen und deren Fahrverhalten 5.3 Technische Beschreibung Alu-Rettungsboot / Alu-Mehrzweckboot / Bootsanhänger 5.4 Transport auf Straßen 5.5 Herstellen der Einsatzbereitschaft 5.6 Praktische Unterweisung / Erklärung des Bootes / Bootsanhänger / Transport auf Straßen / Herstellen der Einsatzbereitschaft	3	1	4
Übertrag	15	1	16



Lehrstoff- und Stundengliederung	Ausbildungszeit in Stunden		
	Unterricht	Praxis	Gesamt
Übertrag	15	1	16
6. Antriebskunde	2	2	4
6.1 Antriebsarten / Motorenkunde			
6.2 Praktische Unterweisung in Stationen / Außenbordmotor / Startvorgang / Propellerkunde/ Wartung- und Kontrollmaßnahmen Motorkontrolleinrichtungen und Sicherheits-schaltungen			
7. Einsatzlehre / Führen von Wasserfahrzeugen		16	16
7.1 Praktische Unterweisung in Stationen / Knoten und Stiche / Belegen von Booten			
7.2 Praktische Ausbildung in Stationen / Bootswasserung / Anlanden / Fahren auf dem Wasser - An- und Ablegemanöver mit dem Strom / gegen den Strom - Lavieren, Gieren - Bewegen des Bootes bei Motorausfall - Längsseitsgehen an ein fahrendes Boot - Einfahren in einen begrenzten Raum - Schleusen - Ankern im Strom - Fahren bei Nacht			
8. Feuerwehreinsatz	1	3	4
8.1 Allgemeine Grundlagen als Vorbereitung der praktischen Unterweisung			
8.2 Praktische Unterweisung in Stationen / Retten von Personen aus dem Wasser / Bergen eines manövrierunfähigen Bootes			
Übertrag	18	22	40

Die oben genannte Stundenanzahl für Führer von Rettungsbooten stellt eine Mindestforderung dar.

Je nach örtlichen Risiken kann eine längere Ausbildungszeit in einem Ausbildungsbereich oder in mehreren Ausbildungsbereichen erforderlich sein.

Lehrstoff- und Stundengliederung	Ausbildungszeit in Stunden		
	Unterricht	Praxis	Gesamt
Übertrag	18	22	40
Zusätzliche Ausbildung für zukünftige Führer von Mehrzweckbooten	1	5	6
8.3 Bekämpfung von Schiffsbränden / Einsatztaktik / Einsatz einer TS 8/8 mit oder ohne Monitor			
8.4 Praktische Unterweisung in Stationen / Einsatz einer TS 8/8 mit oder ohne Monitor / Aufbringen von Ölbindemitteln und Einbringen von Ölsperren auf Wasseroberflächen			
Summe	19	27	46
9. Lernerfolgskontrolle / Prüfung an der LFKA siehe Anlage Prüfungsordnung Schriftliche Prüfung Praktische Prüfung	Lehrgangsende / Abschlussgespräch 45 Minuten ca. 30 Minuten je Teilnehmer		

Die oben genannte Stundenanzahl für Führer von Mehrzweckbooten stellt eine Mindestforderung dar.

Je nach örtlichen Risiken kann eine längere Ausbildungszeit in einem Ausbildungsbereich oder in mehreren Ausbildungsbereichen erforderlich sein.

Hinweis:

Bei der oben angegebenen Anzahl von Ausbildungsstunden für die Praxis wird davon ausgegangen, dass dies die Mindestanzahl von Ausbildungsstunden sind, die **von jedem** Teilnehmer (nicht in einer Gruppe) zu absolvieren sind.



Stundenplan / Stundengliederung

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen werden die Bootsführerlehrgänge in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten entweder

- an Wochentagen (abends) in der sogenannten Mischform mit den Wochenenden verbunden oder
- nur an Wochenenden (samstags) durchgeführt.

Der Stundenplan ist gemäß der deduktiven Lehrmethode aufzugliedern:

- aus den theoretischen Grundlagen in die einzelnen Erscheinungsformen der Praxis und
- vom Allgemeinen zum Besonderen

Somit ist der Stundenplan hinsichtlich der lernzielgerechten Aspekte erstellt und auch bei der Stundenplanung zu berücksichtigen. Die Stundengliederung dient einer anforderungsorientierten, praxisgerechten und einheitlichen Ausbildung.

Für die Durchführung des Lehrganges ist der Stundenplan der Anlage entsprechend zu erstellen.

Verantwortlich hierfür ist die Lehrgangsleitung!

**Stundenplanbeispiel: Lehrgang „Bootsführer“ Führer von Rettungsbooten (RTB)
Stundenplan für Feuerwehrausbildung am Wochenende**

Zeit	Samstag	Samstag	Samstag	Samstag	Samstag
08.00 - 08.45	Lehrgangs- einführung 1.1	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Antriebskunde 6.1	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
08.55 - 09.40	Allgemeine Grundlagen 2.1 + 2.2	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Antriebskunde 6.1	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
10.10 - 10.55	Allgemeine Grundlagen 2.1 + 2.2	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Feuerwehr- einsatz 8.1	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
11.10 - 12.00	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Gewässer- kunde 4.	<u>Praxis</u> Boots- und Gerätekunde 5.6	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
Mittag					
13.00 - 13.45	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Gewässer- kunde 4.	<u>Praxis</u> Antriebskunde 6.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
13.55 - 14.40	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Boots- und Gerätekunde 5.1 - 5.5	<u>Praxis</u> Antriebskunde 6.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Feuerwehr- einsatz 8.2
15.00 - 15.45	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Boots- und Gerätekunde 5.1 - 5.5	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.1	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Feuerwehr- einsatz 8.2
15.55 - 16.40	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Boots- und Gerätekunde 5.1 - 5.5	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.1	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Feuerwehr- einsatz 8.2

Die Nummerierung ist mit dem Lehrstoffplan und der Stundengliederung identisch!

Hinweis:

Der Unterrichtsplan ist für jeden Lehrgang den Erfordernissen entsprechend neu aufzustellen.



**Stundenplanbeispiel: Lehrgang „Bootsführer“
Zusätzliche Ausbildung für zukünftige Führer von Mehrzweckbooten (MZB)
Stundenplan für Feuerwehrausbildung am Wochenende**

Zeit	Samstag
08.00 - 08.45	Bekämpfung von Schiffs- bränden 8.3 MZB
08.55 - 09.40	Praxis Einsatz einer TS 8/8 8.4 MZB
10.10 - 10.55	Praxis Aufbringen von Ölbinde- mittel 8.4 MZB
11.10 - 12.00	Praxis Aufbringen von Ölbinde- mittel 8.4 MZB
Mittag	
13.00 - 13.45	Praxis Einbringen von Ölsperren 8.4 MZB
13.55 - 14.40	Praxis Einbringen von Ölsperren 8.4 MZB

Die Nummerierung ist mit dem Lehrstoffplan und der Stundengliederung identisch!

Hinweis:

Der Unterrichtsplan ist für jeden Lehrgang den Erfordernissen entsprechend neu aufzustellen.

**Stundenplanbeispiel: Lehrgang „Bootsführer“ Führer von Rettungsbooten (RTB)
Stundenplan für Feuerwehrausbildung an Wochentagen und Wochenende**

Zeit	Freitag	Zeit	Samstag	Freitag	Samstag	Freitag	Samstag
18.30 Uhr - 19.15 Uhr	Lehrgangseinführung 1.1	08.00 Uhr - 08.45 Uhr	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Gewässerkunde 4.	Antriebskunde 6.1	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
19.25 Uhr - 20.10 Uhr	Allgemeine Grundlagen 2.1 + 2.2	08.55 Uhr - 09.40 Uhr	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Boots- und Gerätekunde 5.1 – 5.5	Antriebskunde 6.1	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
20.20 Uhr - 21.05 Uhr	Allgemeine Grundlagen 2.1 + 2.2	10.10 Uhr - 10.55 Uhr	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Boots- und Gerätekunde 5.1 – 5.5	Feuerwehreinsatz 8.1	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
21.15 Uhr - 22.00 Uhr	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	11.10 Uhr - 12.00 Uhr	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2	Boots- und Gerätekunde 5.1 – 5.5	<u>Praxis</u> Boots- und Gerätekunde 5.6	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
		Mittag					
Hinweis: Der Unterrichtsplan ist für jeden Lehrgang den Erfordernissen entsprechend neu aufzustellen.		13.00 Uhr - 13.45 Uhr	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2		<u>Praxis</u> Antriebskunde 6.2		<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
		13.55 Uhr - 14.40 Uhr	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2		<u>Praxis</u> Antriebskunde 6.2		<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
		15.00 Uhr - 15.45 Uhr	Gesetzliche Grundlagen 3.1 + 3.2		<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.1		<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
		15.55 Uhr - 16.40 Uhr	Gewässerkunde 4.		<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.1		<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2

Die Nummerierung ist mit dem Lehrstoffplan und der Stundengliederung identisch!



Stundenplanbeispiel: Lehrgang „Bootsführer“ Führer von Rettungsbooten (RTB) Stundenplan für Feuerwehrausbildung an Wochentagen und Wochenende

Zeit	Freitag
18.30 Uhr - 19.15 Uhr	<u>Praxis</u> Einsatzlehre 7.2
19.25 Uhr - 20.10 Uhr	<u>Praxis</u> Feuerweh- einsatz 8.2
20.20 Uhr - 21.05 Uhr	<u>Praxis</u> Feuerweh- einsatz 8.2
21.15 Uhr - 22.00 Uhr	<u>Praxis</u> Feuerweh- einsatz 8.2

Die Nummerierung ist mit dem Lehrstoffplan und der Stundengliederung identisch!

Hinweis:

Der Unterrichtsplan ist für jeden Lehrgang den Erfordernissen entsprechend neu aufzustellen.



**Stundenplanbeispiel: Lehrgang „Bootsführer“
Zusätzliche Ausbildung für zukünftige Führer von Mehrzweckbooten (MZB)
Stundenplan für Feuerwehrausbildung an Wochentagen und Wochenende**

Zeit	Samstag
08.00 Uhr - 08.45 Uhr	Bekämpfung von Schiffs- bränden 8.3 MZB
08.55 Uhr - 09.40 Uhr	<u>Praxis</u> Einsatz einer TS 8/8 8.4 MZB
10.10 Uhr - 10.55 Uhr	<u>Praxis</u> Aufbringen von Ölbinde- mittel 8.4 MZB
11.10 Uhr - 12.00 Uhr	<u>Praxis</u> Aufbringen von Ölbinde- mittel 8.4 MZB
Mittag	
13.00 Uhr - 13.45 Uhr	<u>Praxis</u> Einbringen von Ölsperren 8.4 MZB
13.55 Uhr - 14.40 Uhr	<u>Praxis</u> Einbringen von Ölsperren 8.4 MZB

Die Nummerierung ist mit dem Lehrstoffplan und der Stundengliederung identisch!

Hinweis:

Der Unterrichtsplan ist für jeden Lehrgang den Erfordernissen entsprechend neu aufzustellen.



1. Lehrgangsorganisation Bootsführer

1.1 Lehrgangseinführung / Lehrgangsbeginn

Diese Stunde dient der Abwicklung der zu Beginn des Lehrganges notwendigen Formalitäten und kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend gestaltet werden.

Die Teilnehmer werden über den Ablauf sowie über die Zielsetzung des Bootsführerlehrganges informiert.

Dazu sind die nachfolgenden Punkte zur optimalen Lehrgangsabwicklung festzulegen: (Kompetenzfestlegung):

- Lehrgangseröffnung
- Begrüßung durch den Lehrgangsleiter, den Wehrleiter und evtl. durch den Kreis- oder Stadtfeuerwehrinspekteur
- Vorstellen der Ausbilder
- Tisch-Namenschilder bereitstellen
- Ausgabe des Stundenplanes
- Erklärung des Lehrgangs- und Tagesablaufes, der Unterrichtseinheiten mit Zeitangabe und Pausen
- Angabe der praktischen Ausbildung in Stationen
- Ablauf der Lernerfolgskontrolle

- Verfahrensweise mit Verpflegung und Getränken
- Ausgabe von Lernunterlagen
- Anwesenheitskontrolle führen (Teilnehmerliste der Kreisverwaltung)
- Fehlzeiten während des Lehrganges gemäß der Festlegung besprechen
- Liste zur Kostenberechnung mit den Teilnehmern ausfüllen (evtl. Fahrtkosten und Tagespauschale)
- Abschalten von Handys und Rufmeldern
- pflegliche Benutzung des Ausbildungsortes (Hausordnung), inkl. sanitärer Anlagen
- Rauchverbot während des Unterrichtes
- Verhalten der Teilnehmer während des Lehrganges
- korrekte und einheitliche Dienstkleidung / Schutzausrüstung gemäß UVV
- sofortige Meldung von Unfällen oder Mängeln
- Fahrzeug/-Gerätepflege nach Beendigung der Ausbildung
- Teilnehmer haben für Schreibmaterial selbst zu sorgen
- Wahl eines Lehrgangssprechers
- kooperative Zusammenarbeit aller Teilnehmer (Fairness und Toleranz)



1. Lehrgangsorganisation Bootsführer

Lehrgangsabschluss nach der Prüfung an der LFKA

Diese Stunde dient der Abwicklung der notwendigen Formalitäten und kann den örtlichen Verhältnissen entsprechend gestaltet werden.

Die Teilnehmer haben die Gelegenheit, eine konstruktive Kritik über den Verlauf des Lehrganges zu äußern.

Dazu sind nachfolgende Regularien abzuhandeln:

Lehrgangsabschluss

Hinweis auf die erforderlichen Wiederholungsübungen in der eigenen Einheit.

Meinung zum Lehrgang

Die Teilnehmer sollen als Rückmeldung für die Ausbilder den ausgegebenen Fragebogen ausfüllen und abgeben.

Die Teilnehmer werden nach ihrer Meinung zum Lehrgang gefragt, ergänzend dazu sollte ggf. eine mündliche Aussprache folgen.

Verabschiedung

Verabschiedung der Lehrgangsteilnehmer.

2. Unterrichtseinheit: Allgemeine Grundlagen

2.1 Verhalten an Bord / Bootsführer / Bootsmann (Mannschaft)

Die Teilnehmer müssen mit den allgemeinen Grundlagen zum Verhalten an Bord des Rettungs- oder Mehrzweckbootes vertraut gemacht werden.

Die Aufgabenverteilung sowie die Zusammenarbeit zwischen Bootsführer und Bootsmann sind von wichtiger Bedeutung.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Bootsmannschaft	- erklären, aus welcher Besatzung die Bootsmannschaft besteht [LZS 2]	
Bootsführer	- erklären, dass jedes Boot unter Führung einer geeigneten Person (Bootsführer) stehen muss [LZS 2]	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreich abgeschlossene Truppführeraus- bildung - geistig und körperlich zum Führen von Booten geeignet sein - mindestens deutsches Schwimmbzeichen in Bronze - mit dem Bootstyp vertraut sein - Erhalt des Leistungsstandes - im Besitz eines gültigen Berechtigungs-scheines - Gesetz, Vorschriften und Regeln der Schifffahrt beachten

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Bootsführer		<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Verantwortung für Boot und Mannschaft - Einweisung des Bootsmannes - Erteilung von Einsatzbefehlen - Verantwortung hinsichtlich der Einsatzbereitschaft - Führung des Bootsbuches - Weisungsbefugnis
Bootsmann	<ul style="list-style-type: none"> - erklären, dass der Bootsman alle Weisungen und Einsatzbefehle des Bootsführers zu befolgen hat [LZS 2] 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedienen der Leinen - Beobachtung der Wink- und Schallzeichen - Bedienen der Kommunikationsmittel - Behilflichkeit bei allen Maßnahmen - Wassertiefe loten - Sicherheitsvorschriften beachten - Beladung des Bootes überwachen - Durchführung des technischen Dienstes - Befolgung der Anweisungen des Bootsführers

2. Unterrichtseinheit: Allgemeine Grundlagen

2.2 Sicherheitsvorschriften / Sicherheitsbestimmungen

Die Teilnehmer müssen den Umfang der Sicherheitsvorschriften / Sicherheitsbestimmungen wiedergeben und erklären können.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Grundsätze für das Verhalten auf fließenden Gewässern	- erklären, dass bei Ausbildung, Übung und Einsatz auf fließenden Gewässern Manöver grundsätzlich unterstrom von Hindernissen durchzuführen sind [LZS 2]	Hindernisse: - Kunstbauten - Stromschnellen - Untiefen - Fährseilen
	- erklären, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand beim Einsatz oberstrom eingehalten wird [LZS 2]	Beachte: Sicherheitsabstand hinsichtlich Flussbreite und Stromgeschwindigkeit
	- erklären, dass das Festlegen der Wasserfahrzeuge im Uferbereich eine besondere Aufmerksamkeit erfordert [LZS 2]	Beschaffenheit und Belastbarkeit der Anschlagpunkte: - Ringe, Poller, Pfähle - Anker, etc.
Tragen der Rettungsweste	- erklären, dass jeder Feuerwehrmann verpflichtet ist, bei Arbeiten an und auf dem Wasser eine geschlossene Rettungsweste zu tragen [LZS 2]	- keine Behinderung der Beweglichkeit des Trägers - leicht an- und ablegbar - im Wasser gut sichtbar - aus benzin- und ölfestem schwer entflammbarem Material - Mindestauftrieb von 275 N



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Einweisung der Einsatzkräfte in die örtlichen Verhältnisse	<ul style="list-style-type: none">- erklären, dass der verantwortliche Ausbildungs-, Übungs- oder Einsatzleiter vor Beginn der Ausbildung einer Übung oder des Einsatzes eine Unterweisung über die örtlichen Verhältnisse durchzuführen hat und auch ggf. auf vorhandene Gefahrenschwerpunkte hinweisen muss [LZS 2]	<ul style="list-style-type: none">- Gewässerbreite- Stromgeschwindigkeit- Stromstrich- Untiefen- Stromschnellen, Wirbelbildungen- Gegenströmungen- Eisgang- Uferverhältnisse- Standort des ggf. vorhandenen Rettungsdienstes
Prüfung der Wasserfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none">- erklären, dass der Zustand des Wasserfahrzeuges ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten muss und die festgelegte Tragfähigkeit nicht überschritten werden darf [LZS 2]	<ul style="list-style-type: none">- Vollständigkeit der boottechnischen Ausrüstung- die festgelegte Freibordgrenze muss verbleiben- vorgeschriebene Lichterführung beachten- das Tauwerk stets sauber aufschließen
Austrimmen des Bootes	<ul style="list-style-type: none">- erklären, dass das Fahrverhalten des Wasserfahrzeuges durch die Beladung mit Personen oder Lasten positiv oder negativ beeinflusst wird [LZS 2]	<ul style="list-style-type: none">- Austrimmung des Bootes- Lage des Bootschwerpunktes- Motor-Trimmung- Propellerwahl

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
	- erklären, dass eine falsche Trimm- lage nicht nur zu Geschwindigkeits- verlusten und zu hohem Kraftstoff- verbrauch, sondern auch gefährliche Folgen bei Fahr- und Wende- manövern nach sich zieht [LZS 2]	Lage des imaginären Drehpunktes
Queren von Wellen, Sog- und Wellenschlag	- erklären, dass beim Begegnen oder Überholen größerer Wasserfahr- zeuge Bug- und Heckwellen möglichst in einem Winkel von 90° zu queren sind [LZS 2]	Kentergefahr Beachte: Wasserfahrzeuge beim Begegnen und Überholen
	- erklären, dass der Abstand zu Großschiffen mindestens zwei bis drei Bootslängen betragen sollte [LZS 2]	Bei geringem Abstand besteht Kollisions- gefahr durch Sogwirkung!
	- Sichtverbindung zum Schiffsführer des Großschiffes	Toter Winkel



3. Unterrichtseinheit: Gesetzliche Grundlagen

3.1 Sportbootführerscheinverordnung

Die Teilnehmer müssen für ihre zukünftige Tätigkeit verschiedene Festlegungen und Regelungen hinsichtlich der eigenen Sicherheit wiedergeben und erklären können.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Begriffsbestimmungen	- erklären, welche Bestimmungen unter dem Wortlaut der „Sportboote“ zu verstehen sind [LZS 2]	Sportbootführerscheinverordnung (aktuelle Version) § 1
Fahrerlaubnis	- erklären, dass Führer von Sportbooten mit Antriebsmaschine auf Binnenschiffahrtsstraßen eine Fahrerlaubnis für die jeweilige Bootsklasse besitzen müssen [LZS 2]	§ 2 Absatz 1-5 - Nachweis der Fahrerlaubnis - Mitführung des Befähigungsnachweises - keine Zulassung der Führung eines Bootes ohne erforderliche Fahrerlaubnis - die Erlaubnis zum Führen eines Bootes kann auf Segelboote beschränkt werden

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Allgemeine Anforderungen	- erklären, welche allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis erforderlich sind [LZS 2]	<p>§ 5 Absatz 1-4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollendung des 16. Lebensjahres für das Führen eines Sportbootes - geistige und körperliche Tauglichkeit - Zuverlässigkeit - Nachweis einer Prüfung - Nachweis über ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen - nachträgliche Auflagenerteilung bei Eintritt einer beschränkten Tauglichkeit - Verstoß gegen die Vorschriften
Prüfungsvoraussetzungen	- erklären, dass der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis an den Prüfungsausschuss zu richten hat [LZS 2]	<p>§ 6 Absatz 1-4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antragsteller - Antriebsart - Lichtbild - ärztliches Zeugnis über ein ausreichendes Seh- und Hörvermögen - Führungszeugnis auf Verlangen des Prüfungsausschusses
Entziehung der Fahrerlaubnis	- erklären, wenn sich der Inhaber der Fahrerlaubnis zum Führen von Sportbooten als untauglich oder unzuverlässig erweist, ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen ist [LZS 2]	<p>§ 13 u. § 14</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweifel der Tauglichkeit - die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung - die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis kann an Auflagen und Bedingungen gebunden sein



3. Unterrichtseinheit: Gesetzliche Grundlagen

3.2 Binnenschifffahrtsstraßenordnung / Rheinschifffahrtspolizeiverordnung / Verordnung über das Schiffspersonals auf dem Rhein/ Moselschifffahrtspolizeiverordnung

Die Teilnehmer müssen für ihre zukünftige Tätigkeit verschiedene Festlegungen und Regelungen hinsichtlich der eigenen Sicherheit wiedergeben und erklären können.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Allgemeine Bestimmungen	Gemeinsame Bestimmungen für alle Binnenschifffahrtsstraßen	Kapitel 1 BinSchStrO
Begriffsbestimmungen	- erklären, was unter den für das Arbeiten der Feuerwehr bestehenden Begriffen zu verstehen ist [LZS 2]	§ 1.01 - Verband - Schleppverband - Schubverband - Schubleichter - Schwimmkörper - Fähr - Kleinfahrzeug - Sportfahrzeug - stillliegend - fahrend oder in Fahrt befindlich - Fahrwasser - Fahrrinne - zu Berg oder Bergfahrt
Schiffsführer	- erklären, dass jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper unter der Führung eines Schiffsführers stehen muss [LZS 2]	§ 1.02 Absatz 1-7 - Anwesenheitspflicht des Schiffsführers während des Betriebes - keine Beeinträchtigung durch Übermüdung, Alkohol, Drogen oder ähnliches

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen	- erklären, dass die Besatzung den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten hat [LZS 2]	§ 1.03 Absatz 1-4 - alle Personen an Bord haben die Anweisungen zu befolgen - keine Beeinträchtigung durch Übermüdung, Alkohol, Drogen oder ähnliches
Allgemeine Sorgfaltspflicht	- erklären, dass über diese Verordnung hinaus jeder Verkehrsteilnehmer auf Binnenschiffahrtsstraßen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen hat, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten [LZS 2]	§ 1.04 - Gefährdung von Menschenleben - Beschädigung anderer Fahrzeuge und Bauten - Behinderung der Schifffahrt - jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt verhindert
Verhalten unter besonderen Umständen	- erklären, dass bei unmittelbar drohender Gefahr der Schiffsführer alle Maßnahmen treffen muss, die die Umstände gebieten, auch wenn er dadurch gezwungen wird, von dieser Verordnung abzuweichen [LZS 2]	§ 1.05
Besetzung des Ruders	- erklären, dass bei jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug das Ruder mit einer geeigneten Person besetzt sein muss [LZS 2]	§ 1.09 - mindestens 16 Jahre



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Gefährdung durch Gegenstände an Bord, Verlust von Gegenständen, Schifffahrtshindernisse	- erklären, dass Gegenstände, die eine Beeinträchtigung nach § 1.04 verursachen können, nicht über die Bordwand der Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen hinausragen dürfen [LZS 2]	§ 1.12 - Umgang mit Anker - verlorene Gegenstände - störende Hindernisse
Schutz vor Schifffahrtszeichen	- erklären, dass es verboten ist, Schifffahrtszeichen (z.B. Tonnen, Baken, Schwimmstangen) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen	§ 1.13 - Verschieben eines Schwimmkörpers oder einer Bezeichnung
Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße	- erklären, dass es verboten ist, feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder anderweitig einzuleiten [LZS 2]	§ 1.15 - unverzügliche Benachrichtigung des Schiffsführers
Rettung und Hilfeleistung	- erklären, dass der Schiffsführer bei Unfällen, die Besatzung oder Fahrgäste gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten muss [LZS 2]	§ 1.16 - Sperrung des Fahrwassers oder einer Schleuse - Verpflichtung der unverzüglichen Hilfeleistung
Freimachen des Fahrwassers	- erklären, dass wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrener oder gesunkener Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser in kürzester Zeit frei zu machen [LZS 2]	§ 1.18 - das selbe gilt, wenn ein Fahrzeug oder Schwimmkörper zu sinken droht oder manövrierunfähig wird

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Erlaubnis besonderer Veranstaltungen	- erklären, dass sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf [LZS 2]	§ 1.23
Sonderregelungen im öffentlichen Dienst und für Wasserrettungsfahrzeuge	- erklären, dass Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, des Bundesgrenzschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen und Fischereiaufsicht von der Beachtung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung befreit sind, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist [LZS 2]	§ 1.24
Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	- erklären, dass Kleinfahrzeuge, sofern nicht auf Grund besonderer Bestimmungen, ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen fahren müssen und dass sie mit Ausnahme der Segelsurfbretter dauerhaft zu kennzeichnen sind [LZS 2]	Kapitel 2 BinSchStrO § 2.02



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Bezeichnung der Fahrzeuge Lichterführung	- erklären, mit welchen Beleuchtungsmitteln Wasserfahrzeuge für Fahrten bei Dunkelheit (Nacht) ausgestattet sind [LZS 2]	Kapitel 3 BinSchStrO § 3.01 - Topplicht - Seitenlichter - Hecklicht - von allen Seiten sichtbares Licht - Lichterführung der Schubverbände - Lichterführung der auf Schleusung wartende Fahrzeuge
Lichter und Signalleuchten	- erklären, dass soweit nichts anderes bestimmt ist, nur zugelassene Lichter verwendet werden dürfen [LZS 2]	§ 3.02
Zylinder, Bälle und Kegel	- erklären, dass die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle und Kegel durch Einrichtungen ersetzt werden dürfen, die aus dieser Entfernung das gleiche Aussehen haben [LZS 2]	§ 3.04
Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen	- erklären, dass es verboten ist, andere als die in dieser Verordnung vorgesehene Lichter und Sichtzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind [LZS 2]	§ 3.05

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln, Wimpeln usw.	- erklären, dass es verboten ist, Lichter oder Scheinwerfer sowie Flaggen, Tafeln, Wimpel oder andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, dass sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern oder Zeichen verwechselt werden, deren Sichtbarkeit beeinträchtigt oder deren Erkennbarkeit erschweren können [LZS 2]	§ 3.07 - Lichter oder Scheinwerfer dürfen nicht blenden
Nacht- und Tagbezeichnung der Wasserfahrzeuge in Fahrt	- erklären, mit welchen Nacht- und Tagbezeichnungen Wasserfahrzeuge gekennzeichnet sind [LZS 2]	
	Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	§ 3.08
	Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt	§ 3.09
	Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt	§ 3.10
	Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt	§ 3.11
	Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt	§ 3.12
	Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt	§ 3.13
	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	§ 3.14
	Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist	§ 3.15



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
	Bezeichnung der Fähren in Fahrt	§ 3.16
	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen	§ 3.17
	Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt	§ 3.18
	Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt	§ 3.19
Nacht- und Tagbezeichnung der Wasserfahrzeuge beim Stillliegen	- erklären, mit welchen Nacht- und Tagbezeichnungen Wasserfahrzeuge gekennzeichnet sind [LZS 2]	
	Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen	§ 3.20
	Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	§ 3.21
	Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen	§ 3.22
	Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen	§ 3.23
	Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger	§ 3.24
	Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	§ 3.25
	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können und ihrer Anker	§ 3.26

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Nacht- und Tagbezeichnung sonstiger Wasserfahrzeuge	- erklären, mit welchen Nacht- und Tagbezeichnungen sonstige Wasserfahrzeuge gekennzeichnet sind [LZS 2]	
	Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörde	§ 3.27
	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	§ 3.28
	Schutz gegen Sog und Wellenschlag	§ 3.29
	Notzeichen	§ 3.30
	Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten	§ 3.31
	Hinweis auf das Rauchverbot	§ 3.32
	Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander	§ 3.33
Gebrauch der Schallzeichen der Wasserfahrzeuge	- erklären, welche Bedeutung die Schallzeichen mittels einer Hupe, eines Hornes oder einer Glocke haben [LZS 2]	Kapitel 4 BinSchStrO § 4.02 - ein langer Ton - ein kurzer Ton - zwei kurze Töne - drei kurze Töne - vier kurze Töne - Folge sehr kurzer Töne - wiederholte lange Töne oder Gruppen von Glockenschlägen - bleib weg Signal - Begegnungszeichen - Überholzeichen - Wendezeichen - Zeichen bei der Einfahrt und der Ausfahrt aus Hafen oder Nebenwasserstraßen - Zeichen bei unsichtigem Wetter



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Fahrregeln Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen	- erklären, dass Kleinfahrzeuge allen anderen Fahrzeugen ausweichen müssen [LZS 2]	Kapitel 6 BinSchStrO § 6.02
Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander	- erklären, dass Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb den Kleinfahrzeu- gen ohne Maschinenantrieb aus- weichen müssen, sowie Kleinfahr- zeuge, die weder mit einer Antriebs- maschine noch unter Segel fahren, den unter Segel fahrenden Klein- fahrzeugen ausweichen müssen [LZS 2]	§ 6.02 a
Allgemeine Grundsätze	- erklären, dass das Begegnen, Kreuzen oder Überholen nur dann gestattet ist, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbei- fahrt gewährt [LZS 2]	§ 6.03
Kreuzen	- erklären, wenn sich die Kurse zweier Fahrzeuge so kreuzen und die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muss das Fahrzeug, das das andere Fahrzeug an Steuerbord hat, diesem ausweichen und wenn es die Umstände erlauben, ein Kreuzen des Kurses vor dem Fahrzeug vermeiden [LZS 2]	§ 6.03 a

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Begegnen: Grundregeln	- erklären, dass beim Begegnen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen müssen [LZS 2]	§ 6.04 - Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen - Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen - Grundregeln bei Nacht - Grundregeln bei Tag - Grundregeln der Schallzeichen
Begegnungen im engen Fahrwasser	- erklären, dass nach Möglichkeit ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen zu vermeiden ist, wo das Fahrzeug keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt [LZS 2]	§ 6.07 unter Beachtung: - Überholen verboten - bei beschränkter Sicht - bei Bergfahrer - bei Talfahrer
Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen	- erklären, welche Bedeutung für Kleinfahrzeuge das Schifffahrtszeichen „Begegnungsverbot“ hat [LZS 2]	§ 6.08 - Tafelzeichen - allgemeine Zeichen
Überholen: Allgemeine Bestimmungen	- erklären, dass das Überholen nur gestattet ist, nachdem sich der Überholende vergewissert hat, dass dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann [LZS 2]	§ 6.09



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge	- erklären, dass der Überholende an Backbord oder an Steuerbord des Vorausfahrenden überholen darf [LZS 2]	§ 6.10
Überholverbot durch Schifffahrtszeichen	- erklären, welche Schifffahrtszeichen ein Überholverbot anzeigen [LZS 2]	§ 6.11 Tafelzeichen
Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	- erklären, welche Zeichen den vorgeschriebenen Kurs anzeigen [LZS 2]	§ 6.12 Tafelzeichen
Wenden	- erklären, dass Fahrzeuge nur wen- den dürfen, nachdem sie sich vergewissert haben, dass keine weitere Gefahr besteht [LZS 2]	§ 6.13
Überqueren der Wasserstraße; Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen	- erklären, was beim Überqueren der Wasserstraße zu beachten ist [LZS 2]	§ 6.16 - Beachtung der Tafelzeichen sowie Schallzeichen und Lichter
Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge	- erklären, dass Fahrzeuge nicht auf gleicher Höhe fahren dürfen, jedoch dürfen Kleinfahrzeuge auf gleicher Höhe fahren, wenn es der verfüg- bare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet [LZS 2]	§ 6.17 Absatz 1-4 Beachtung: - außer beim Überholen - das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug - Kennzeichnung nach 3.14 Nr. 2

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Vermeidung von Wellenschlag	- erklären, dass Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so einrichten müssen, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen verursachen können, vermieden werden [LZS 2]	§ 6.20
Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen	- erklären, wie die Sperrung der Schifffahrt sowie gesperrte Wasserflächen gekennzeichnet sind [LZS 2]	§ 6.22 Beachte: - Tafelzeichen - Lichterzeichen - Flaggen
Vorbeifahrt an schwimmenden Geräte	- erklären, mit welchen Kennzeichnungen die Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen kenntlich gemacht wird [LZS 2]	§ 6.22 a Beachte: - Lichterzeichen - Flaggen - Tafelzeichen
Durchfahren von Brücken	- erklären, mit welchen Kennzeichnungen das Durchfahren von Brücken kenntlich gemacht wird [LZS 2]	§ 6.24 Beachte: Tafelzeichen
Durchfahrt unter festen Brücken	- erklären, mit welchen Kennzeichnungen die Durchfahrt unter Brücken kenntlich gemacht ist [LZS 2]	§ 6.25 Beachte: Tafelzeichen



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Durchfahren beweglicher Brücken	- erklären, mit welchen Kennzeichnungen das Durchfahren beweglicher Brücken gestattet / nicht gestattet ist [LZS 2]	§ 6.26 Beachte: - Tafelzeichen - Lichterzeichen
Verhalten an Wehren und sonstigen Bauwerken	- erklären, mit welchen Kennzeichnungen das Durchfahren / Verbot der Durchfahrt der Wehren und sonstigen Bauwerken kenntlich gemacht ist [LZS 2]	§ 6.27 Beachte: - Tafelzeichen - Lichterzeichen
Durchfahren der Schleusen	- erklären, mit welchen Kennzeichnungen das Durchfahren / Verbot der Durchfahrt von Schleusen kenntlich gemacht ist [LZS 2]	§ 6.28 Beachte: - Tafelzeichen - Lichterzeichen
Schleuseneinfahrt und -ausfahrt	- erklären, mit welchen Kennzeichnungen die Schleuseneinfahrt und -ausfahrt kenntlich gemacht ist [LZS 2]	§ 6.28 a
Reihenfolge der Schleusungen	- erklären, was bei der Reihenfolge der Schleusungen zu beachten ist [LZS 2]	§ 6.29
Durchfahren der Schiffshebewerke	- erklären, was beim Durchfahren der Schiffshebewerke zu beachten ist [LZS 2]	§ 6.29 a
Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter	- erklären, welche Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter einzuhalten sind [LZS 2]	§ 6.30
Regeln für das Stilliegen	- erklären, welche Regeln für das Stilliegen einzuhalten sind [LZS 2]	Kapitel 7 BinSchStrO
Allgemeine Grundsätze		§ 7.01

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Liegeverbot	- erklären, in welchen Bereichen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nicht stillliegen dürfen [LZS 2]	§ 7.02 Beachte: Tafelzeichen
Ankern	- erklären, in welchen Bereichen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nicht ankern dürfen [LZS 2]	§ 7.03 Beachte: Tafelzeichen
Festmachen	- erklären, in welchen Bereichen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen am Ufer nicht festmachen dürfen [LZS 2]	§ 7.04 Beachte: Tafelzeichen
Liegestellen	- erklären, in welchen Bereichen Fahrzeuge auf der Wasserstraße stillliegen dürfen [LZS 2]	§ 7.05 Beachte: Tafelzeichen
Besondere Liegestellen	- erklären, in welchen Bereichen nur die Fahrzeugarten stillliegen dürfen, für die das Tafelzeichen gilt [LZS 2]	§ 7.06 Beachte: Tafelzeichen
Mindestabstände bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen	- erklären, welche Mindestabstände bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen einzuhalten sind [LZS 2]	§ 7.07 Beachte: - Tafelzeichen - Lichterzeichen - Kegel
Kapitel 8 Bleib-Weg-Signal	Zusatzbestimmungen - erklären, welche Bedeutung das Bleib-Weg-Signal hat und wie sich die Feuerwehr bei Annäherung zu verhalten hat [LZS 2]	§ 8.09
Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser	- erklären, welche Besonderheiten bei Hochwasser auf dem Rhein zu beachten sind. UKW-Funk Benutzungspflicht! [LZS 2]	§ 10.01 RheinSchPV



4. Unterrichtseinheit: Gewässerkunde

Die Teilnehmer müssen für ihre zukünftige Tätigkeit eingehende Kenntnis der Gewässer in deren Einsatzbereich besitzen. Dazu gehört, dass die Teilnehmer hinsichtlich einer geordneten Hilfeleistung zur eigenen Sicherheit verschiedene Festlegungen und Regelungen wiedergeben und erklären können.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Kenntnis der Gewässer	- erklären, dass eingehende Kenntnis der Gewässer im Einsatzbereich Voraussetzung einer geordneten Hilfeleistung ist und dieses Ziel nur durch oftmaliges Befahren der Gewässer bei unterschiedlichsten Bedingungen zu erreichen ist [LZS 2]	Zu erkunden sind: - An- und Abmarschwege - Wasserungsstellen - Uferverhältnisse - Flussbreite und Flusstiefe - Stromgeschwindigkeit - Stromstrich - Hindernisse, Einbauten und Wehre
Bezeichnungen am Gewässer	- erklären, welche Bedeutung die nachfolgenden Bezeichnungen am Gewässer haben [LZS 2]	- anwerfender Strom - abwerfender Strom - Stromrichtung - Stromstrich - Neerstrom - Oberstrom - Unterstrom - Stau (Ablagerungen) - rechtes Ufer - linkes Ufer - jenseits - diesseits - Wasserspiegel - wasserwärts - landwärts

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Bezeichnungen am Boot	- erklären, welche Bedeutung die nachfolgenden Bezeichnungen am Boot haben [LZS 2]	- Bergfahrt - Talfahrt - Innenbords - Außenbords - Backbord - Steuerbord - Bug - Heck
Stromstrich und Stromgeschwindigkeit	- erklären, dass der Stromstrich die Richtung der Hauptströmung ist und in geraden Flussstrecken meist in der Flussmitte liegt [LZS 2] - erklären, dass in Krümmungen oder schnell fließenden, seichten Gewässern dagegen die Hauptströmung meist in Ufernähe liegt [LZS 2] - erklären, dass sowohl Unebenheiten des Flussgrundes, wie Untiefen, Sandbänke oder Felsblöcke, als auch Einbauten im Flussbett, wie Buhnen und Brückenpfeiler, dessen Stromstrich beeinflussen [LZS 2] - erklären, dass die Stromgeschwindigkeit die Strecke in Metern angibt, die das Wasser in einer Sekunde zurücklegt [LZS 2]	- anwerfender Strom - abwerfender Strom - erschwertes Fahren durch schrägen Stromstrich - Besonderheiten beim Anlegen und Absetzen sowie beim Durchfahren von Brücken Beachte die Beschaffenheit des Flussgrundes - schwacher Strom - mittlerer Strom - starker Strom - sehr starker Strom
Gierstellung	- erklären, dass durch die Gierstellung (Schrägstellung des Wasserfahrzeuges zur Stromrichtung) des Wasserfahrzeuges beim Überqueren eines fließenden Gewässers der Druck der Strömung auf den Bootskörper in eine Querbewegung umgesetzt wird [LZS 2]	- Gierstellung Backbord - Gierstellung Steuerbord - Gierwinkel maximal 40°



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Wirbel und Gegenströmung (Neerstrom)	- erklären, dass an Kunstbauten im Wasser (Staustrufen, Brückenpfeiler etc.) besonders jedoch an Querbauten (Leitwerke, Buhnen) Wirbel und Gegenströmungen entstehen [LZS 2]	Beachte: Erschwernis beim An- und Ablegen der Wasserfahrzeuge
Einfluss von Witterung Wind	- erklären, dass der Wind besonders bei großen Booten Auswirkungen auf die Fahrgeschwindigkeit sowie auf die Fahrtrichtung hat und dass die Wirkung der Stromgeschwindigkeit durch Wind gesteigert oder aufgehoben werden kann [LZS 2]	Windstärke 0-12 nach Beaufort
Nebel, Regen oder Schneegestöber	- erklären, dass durch Nebel, Regen oder Schneegestöber die Sicht auf dem Wasser behindert oder von Ufer zu Ufer unmöglich gemacht wird und dass der Verwendung von Funkgeräten und Radar vorgeschrieben ist. [LZS 2]	
Eisgang	- erklären, dass durch Eisgang die freie Fahrt auf dem Wasser gehemmt wird und somit Propeller und Steuerung von motorisierten Wasserfahrzeugen besonders gefährdet sind [LZS 2] - erklären, dass Eisschollen vom Propellersog angezogen werden und den Propeller beschädigen oder sogar zum Stillstand bringen können [LZS 2]	Besondere Vorsicht walten lassen!
Hoch- und Niedrigwasser	- erklären, dass Hoch- und Niedrigwasser das Aussehen eines Gewässers und dessen nähere Umgebung zum Teil erheblich verändern und dass hierbei eine Orientierung schwierig werden kann. - erklären, dass ab Hochwassermarken nur die Fahrt fortgesetzt werden darf, wenn UKW-Funk benutzt wird [LZS 2]	Hoch- und Niedrigwasser bewirken auch eine Änderung der Einsatzbedingungen (s. Teilnehmerheft) - Unterwasserhindernisse - höhere Strömungsgeschwindigkeit

5. Unterrichtseinheit: Boots- und Gerätekunde

5.1 Begriffe und Fachausdrücke

Die Teilnehmer müssen hinsichtlich ihrer zukünftigen Tätigkeiten bei Übung und Einsatz den Umfang der Begriffe und Fachausdrücke wiedergeben sowie auch erklären können.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Begriffe und Fachausdrücke	- erklären, was unter den Begriffen und Fachausdrücken zu verstehen ist [LZS 2]	<ul style="list-style-type: none"> - Achteraus - Achterlastig - Achterleine - Anschlag - Aufdrehen - Aufkommen - Aufschießen - Auftrieb - Aus dem Ruder laufen - Außenbords - Backbord - Belegen - Bilge - Blinkfeuer - Boje (Tonne) - Bug - Bugleine - Buhne - Bunker - Dalben - Dollbord - Döpfer - Dwars - Einholen - Fahrwasser - Fender - Festfeuer - Fieren - Freibord



Inhalte

Kenntnisse / Fertigkeiten

Hinweise

- Gegenkurs
- Gieren
- Gleitboot
- Havarie
- Heck
- Kielwasser
- Klampe
- Knoten
- Kollision
- Krängen
- Kurs
- Lavieren
- Lee
- Leichtern
- Lichten
- Lichter
- Loten (peilen)
- Luv
- Magazin
- Mann über Bord
- Manöver
- Mittschiffs
- Navigation
- Passieren
- Persenning
- Pinne
- Poller
- Ponton
- Position
- Positionslichter
- Propeller
- Reling
- Ruder
- Scheuerleiste
- Schlagseite
- Schlingern
- Schotten
- Slip
- Slippen
- Spiegel
- Spleißen
- Steuerbord
- Steven
- Talfahrt
- Tonne

Inhalte

Kenntnisse / Fertigkeiten

Hinweise

- Topp
- Treideln
- Trimmen
- Trosse
- Untiefe
- Verdrängung
- Verdrängerboot
- Versetzen
- Voraus
- Vorleine
- Vorlich
- Wahrschau
- Wasserlinie
- Wasserstraße
- Wendegetriebe
- Wenden
- Z-Antrieb
- Zurren



5. Unterrichtseinheit: Boots- und Gerätekunde

5.2 Bauformen von Wasserfahrzeugen und deren Fahrverhalten

Die Teilnehmer müssen hinsichtlich ihrer eigenen Sicherheit die Bauformen von den in den eigenen Einheiten befindlichen Wasserfahrzeuge und deren Fahrverhalten wiedergeben sowie auch erklären können.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Bootstypen	- erklären, dass im Bootsbau unabhängig von Baumaterial und Art der Einrichtungen drei Bootstypen unterschieden werden [LZS 2]	Verdrängerboote, Gleitboote, Halbgleiter
Bauformen	- erklären, dass zur Gruppe der Verdrängerboote Wasserfahrzeuge zählen, die das Wasser schneiden [LZS 2]	Eigenschaften eines V-Spantbootes, Eigenschaften eines Rund-Spantbootes, Eigenschaften eines Knick-Spantbootes, Eigenschaften eines Plattboden (Ponton) Katamarans
Halbgleiter	- erklären, dass Halbgleiter einen Kompromiss zwischen Verdränger- und Gleitboot darstellen [LZS 2]	Bei rauhem Wetter treten im Fahrverhalten die Eigenschaften eines Verdrängers in Erscheinung, während allgemein die Vorteile eines Gleiters überwiegen

5. Unterrichtseinheit: Boots- und Gerätekunde

5.3 Technische Beschreibung Alu-Rettungsboot / Alu-Mehrzweckboot / Bootsanhänger

Die Teilnehmer müssen hinsichtlich ihrer eigenen Sicherheit die technische Beschreibung von den in den eigenen Einheiten befindlichen Wasserfahrzeuge und Bootsanhänger wiedergeben sowie auch erklären können.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Alu-Rettungsboot	- erklären der Einsatzzwecke der Boote nach DIN 14 961 „Boote der Feuerwehr“.[LZS 2]	<p>Die Rettungsboote erfüllen folgende einsatztaktische Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Retten von Menschen und Tieren aus Wassergefahren - Bergung von Sachwerten aus Wassergefahren usw. <p>Zur möglichst optimalen Erfüllung dieser Aufgaben wurden folgende Randbedingungen bei der Entwicklung der Rettungsboote berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - große Arbeitsfläche - gute Flachwassereignung - niedriges Eigengewicht usw.



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Zwei verschiedene Rettungsbootgrößen	- erklären, dass aufgrund der verschiedenartig auftretenden Strömungsverhältnisse und Ortsbeschaffenheiten zwei verschiedene Rettungsbootgrößen genormt wurden (DIN 14 961) [LZS 2]	RTB 1, RTB 2, Abmessungen, Tiefgang, Gewichte, Motorisierung, Sitzplätze, Propeller, Kraftstoffverbrauch, Ausrüstung,
Mehrzweckboot	- erklären, dass für das Retten und zum Transport von Personengruppen sowie zur Durchführung von Technischen Hilfeleistungen und Löscheinsätze nach DIN 14 691 ein Mehrzweckboot (MZB) genormt wurde [LZS 2]	Die Mehrzweckboote erfüllen folgende einsatztaktische Forderungen: - Retten von Menschen und Tieren aus Wassergefahren - Bergung von Sachwerten aus Wassergefahren usw. Zur möglichst optimalen Erfüllung dieser Aufgaben wurden folgende Randbedingungen bei der Entwicklung der Rettungsboote berücksichtigt: - große Arbeitsfläche im Boot - Flachwassereignung - niedriges Eigengewicht usw.
Bootsanhänger		Technische Daten der zugehörigen Bootsanhänger

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Aufbau des Mehrzweckbootes	- erklären, welche Details der technischen Eigenschaften zu beachten sind [LZS 2]	Abmessungen, Tiefgang, Gewicht, Motorisierung, Propeller, Kraftstoffverbrauch, Sitzplätze Ausrüstung
Bootsanhänger		Technische Daten des zugehörigen Bootsanhängers



5. Unterrichtseinheit: Boots- und Gerätekunde

5.4 Transport auf Straßen

Die Teilnehmer müssen hinsichtlich ihrer zukünftigen Tätigkeiten bei Übung und Einsatz die rechtlichen Vorschriften zum Transport von Booten auf Straßen wiedergeben können.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Zugfahrzeuge	- erklären, dass Zugfahrzeuge für die Rettungsboote und Mehrzweckboote festgelegte zulässige Anhängelasten aufweisen müssen [LZS 2]	Zulässige Anhängelasten des Zugfahrzeuges, (ungebremst in kg)
Kontrolle vor Fahrantritt	- erklären, dass vor Antritt der Fahrt der Bootsführer gemeinsam mit dem Fahrer des Zugfahrzeuges festgelegte Kontrollen durchführt (Checkliste) [LZS 2]	- einwandfreie Auflage des Bootes und Festsitz der Zurrgurte - Bugrad in Fahrstellung, usw.
StVO	- erklären, dass verschiedene Vorschriften der StVO zu beachten sind [LZS 2]	Übungs- und Einsatzfahrten gemäß StVO, zulässige Geschwindigkeiten auf Landstraße, Autobahn
Stellen für die Bootswasserung	- erklären, dass für die Bootswasserung geeignete Stellen erkundet werden müssen und dass bei der Auswahl dieser Stellen spezielle Maßnahmen zu beachten sind [LZS 2]	- Befestigte Zufahrt zum Ufer - Böschungsneigung usw.

5. Unterrichtseinheit: Boots- und Gerätekunde

5.5 Herstellen der Einsatzbereitschaft

Die Teilnehmer müssen hinsichtlich ihrer zukünftigen Tätigkeit bei Übung und Einsatz erklären können, wie Boote unfallfrei zu Wasser gelassen werden.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Zu Wasser bringen von Booten	- erklären und alle Maßnahmen treffen, damit die Boote sicher und unbeschadet zu Wasser gebracht werden können [LZS 2]	- Rückleuchteträger abnehmen - Haltegurte lösen - vorhandene Laufrollen ev. hoch drehen - vorhandene Längsauflagen ev. herunter drehen - Motor hoch kippen - Rettungswesten vor zu Wasser bringen des Bootes anlegen, usw.



5. Unterrichtseinheit: Boots- und Gerätekunde

5.6 Praktische Unterweisung / Erklärung des Bootes / Bootsanhänger / Transport auf Straßen / Herstellen der Einsatzbereitschaft

Die Teilnehmer sollen die entsprechenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten nach Weisung des Ausbilders durchführen.

Groblernziele

- Erklärung des Bootes
- Erklärung des Bootsanhängers
- Transport des Bootes auf Straßen
- Herstellen der Einsatzbereitschaft

Personaleinsatz

Dieser Teil der praktischen Unterweisung (maximal 12 Teilnehmer) ist nicht als Stationsausbildung vorgesehen.

Somit ist der erste praktische Teil mit einem Ausbilder als ausreichend anzusehen. Jeder Teilnehmer muss die Möglichkeit erhalten, Ausbildungsabschnitte zum Erreichen der angestrebten Lernzielstufe 2 – selbstständiges Handeln in der Praxis – mehrfach zu durchlaufen.

Vorbereitungen

- Zugfahrzeug für das Boot
- Boot einschließlich Bootsanhänger

Grundregeln für den Ausbilder zur Durchführung der praktischen Unterweisung

- der Ausbilder muss die Feinstlernziele dieses praktischen Teils sorgfältig erarbeiten
- der Ausbilder geht nach der ihm bekannten Vier-Stufen-Methode vor

Zeit

- eine Unterrichtsstunde (mit einem Ausbilder)

Sicherheitsmaßnahmen

- die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten
- auch bei Arbeiten am Gewässer sind die Rettungswesten zu tragen

Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Erklärung des Bootes hinsichtlich der Ausrüstung an Bord

2 Paar Paddel
Leinen
6 Rettungswesten usw.

Erklärung des Bootsanhängers

Erklärung des Zugfahrzeuges

Handgriffe an Anhängerkupplung
(UVV beachten)

Erklärung zum Transport des Bootes auf Straßen
Kontrolle vor Fahrtantritt

- einwandfreie Auflage des Bootes und Festsitz der Zurrgurte
- Bugrad in Fahrstellung und Festsitz
- Kontrolle der Beleuchtungsanlage usw.



Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Vormachen

(in Verbindung mit den Teilnehmern)

Der Ausbilder erklärt, führt langsam und deutlich vor bzw. lässt die Handhabungen von Teilnehmern vormachen

Zu Wasser bringen von Booten

Rettungswesten vor zu Wasser bringen des Bootes anlegen

- Rückleuchenträger abnehmen
- Haltegurte von Boot und Bootsanhänger sowie Motor lösen
- Motor hoch kippen
- Laufrollen hoch drehen oder Längsaufgaben runter drehen.
- Bootsanhänger mit Boot zu Wasser bringen
- Bootsführer führt die Einweisung des Zugfahrzeuges durch
- Unterlegkeile an Zugfahrzeughinterachse
- der Bootsmann löst, wenn das Boot frei schwimmt oder über das Rollenwerk vom Trailer abrollen kann, das Windenseil vom Boot und sichert das Boot mit der Vorleine

Nachmachen

Die Teilnehmer üben nach den Vorgaben des Ausbilders

Üben

Der Ausbilder unterstützt und berichtigt bei Bedarf

Nachbereitung

Auf Fehlhandlungen der Teilnehmer muss der Ausbilder unbedingt hinweisen!

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeug und Gerät

6. Unterrichtseinheit: Antriebskunde

6.1 Antriebsarten / Motorenkunde

Die Teilnehmer müssen die für die Bedienung von Motoren und die Beseitigung von kleineren Betriebsstörungen in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendigen Grundlagenkenntnisse über Motorenarten und –funktionsweisen wiedergeben.

Anmerkung:

Je nach örtlichen Verhältnissen (z.B. temperierte Fahrzeughalle) sollte ein Großteil dieses Unterrichtes als praktischer Teil am Gerät ausgeführt werden.

Die Überprüfung des Motors sollte anhand einer Checkliste erfolgen, wie Kraftstoffvorrat usw.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Einführung	- wissen, dass dem angehenden Bootsführer der Feuerwehr die erforderlichen Grundkenntnisse zur fachgerechten Bedienung der Antriebsanlage der Feuerwehrboote und zur sicheren Behebung kleinerer Betriebsstörungen zu vermitteln sind [LZS 1]	Motorisierung der Rettungs- und Mehrzweckboote der Feuerwehr
Antriebsart / Bootsantrieb	- erklären, dass für den Antrieb von Motorbooten dafür spezielle Motorarten festgelegt sind [LZS 2]	Erklärung des Innenbordmotors mit Getriebe und starrer Welle, Erklärung des Innenbordmotors mit Umlenkgetriebe und starrer Welle (V-Antrieb), Erklärung des Innenbordmotors mit Winkelgetriebe (Z-Antrieb), Erklärung des Innenbordmotors mit Schottelantrieb,



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
		Erklärung des Innenbordmotors mit Wasserstrahlantrieb (Jet-Antrieb), Erklärung des Außenbordmotors
Motorisierung des Außenbordantriebes	- erklären, dass für die Motorisierung der Außenbordantriebe überwiegend Viertakt-Ottomotoren eingesetzt werden. [LZS 2]	Gegenüber den Zweitakt-Ottomotoren zeichnen sie sich durch den geringeren Kraftstoffverbrauch sowie eine geringere Schadstoff- und Lärmemission aus
Außenbordmotor	- erklären, welche Bedeutung die verschiedenen Bauteile haben [LZS 2]	<ul style="list-style-type: none">- Motorhaube- Handstarter- Kaltstarthilfe (Choke)- Stoppschalter mit Sicherheitsschnellstop- Schalthebel- Opferanode- Kraftstoff-Schlauchkupplung- Drehgasgriff- Steuerpinne usw.- Unterschied zwischen Viertakt und Zweitaktmotor
Motorschmierung	<ul style="list-style-type: none">- erklären, dass es bei Zweitaktmotoren Gemisch- und Getrenntschmierung gibt, sowie- erklären, dass Viertaktaußenbordmotoren im geschlossenen Ölkreislauf mit Druckumlaufschmierung arbeiten [LZS 2]	<ul style="list-style-type: none">- Motorölspezifikation- Motorölwechselintervalle- Motorölstand- Sicherheit, Anzeigen der mangelhaften Ölversorgung (Multifunktionsanzeige am Steuerstand oder optische Anzeige an Motorwanne bei Pinnensteuerung)

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Wartung und Konservierung	- erklären, dass die Wartung des Außenbordmotors eine vorbeugende Maßnahme ist, die den sicheren Start und Betrieb und eine hohe Lebenslaufleistung ermöglichen soll [LZS 2]	Beachte: Wartungsplan des Herstellers



6. Unterrichtseinheit: Antriebskunde

6.2 Praktische Unterweisung in Stationen / Außenbordmotor / Startvorgang / Propellerkunde

Die Teilnehmer sollen die entsprechenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten nach Weisung der Ausbilder durchführen.

Groblernziele

- Außenbordmotor
- Motorschmierung
- Wartung
- Kraftstoffanlage
- Kühlsystem
- Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Überhitzung
- Zündanlage / Zündkerzen
- Getriebe-Ölstandskontrolle
- Anbau von Außenbordmotoren
- Trimmung / Kippsperre und Flachwasserstellung
- Starten des Außenbordmotors
- Propellerkunde
- Propellerschäden
- Propellermontage

Personaleinsatz (2 Ausbilder)

Die praktische Unterweisung ist als Stationsausbildung in zwei Stationen (pro Station sechs Teilnehmer) durchzuführen.

Jeder Teilnehmer muss die Möglichkeit erhalten, Ausbildungsabschnitte zum Erreichen der angestrebten Lernzielstufe 2 – selbstständiges Handeln in der Praxis mehrfach zu durchlaufen.

Vorbereitungen

Einteilung der Teilnehmer in zwei Stationen

pro Station: 1 Boot auf Bootsanhänger
Bordwerkzeug

Ort

Je nach Witterung auf Übungshof, in Fahrzeughalle oder am Gewässer

Grundregeln zur Durchführung der Stationsausbildung

- der Ausbilder muss die Feinstlernziele seiner Station sorgfältig anhand der Vorgabe erarbeiten
- der Ausbilder geht nach der ihm bekannten Vier-Stufen-Methode vor.

Zeit

Zwei U-Stunden (zwei Ausbilder in zwei Stationen)

Sicherheitsmaßnahmen

Die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten!

Station 1

Schwerpunkte

- Bestandteile des Außenbordmotors
- Motorschmierung
- Wartung
- Kraftstoffanlage
- Kühlsystem
- Zündanlage / Zündkerze
- Getriebe-Ölstandskontrolle

Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Vormachen

(in Verbindung mit den Teilnehmern)

Der Ausbilder erklärt und führt langsam und deutlich vor

Bestandteile des Außenbordmotors

Motorhaube
Handstarter
Kaltstarthilfe (Choke)
Stoppschalter mit Sicherheitsschnellstop
Motorwanne
Kippbügel
Trimmflosse usw.



<u>Lerninhalte / Lernschritte</u>	<u>Hinweise</u>
Motorschmierung	<p>Viertaktmotoren arbeiten im geschlossenen Ölkreislauf mit Druckumlaufschmierung. Motorölwechsel siehe Betriebshandbuch des Herstellers</p> <p><u>Beachte:</u> Zweitaktaußenbordmotoren arbeiten entweder mit Gemischschmierung oder mit Getrenntschmierung.</p>
Wartung	<p><u>Beachte:</u> Betriebsbuch des Herstellers einschließlich des Wartungsplanes</p>
Kraftstoffanlage	<p>Vom tragbaren oder eingebauten Kraftstofftank über die Schlauchleitung (Vorfilter) zur Kraftstoffpumpe / Vergaser. Erklärung zur Fehlersuche</p>
Kühlsystem	<p>Erklärung: Kühlwassereintritt Kühlwasserpumpe Thermostat Sicherheitsschaltung Kühlwasserkontrollleinrichtungen Kühlwasser- und Abgasaustritt</p> <p>Erklärung bei Defekt des Kühlsystems</p>
Zündanlage	<p>Erklärung der Fremdzündungsmotoren – unabhängig ob Zweitakt oder Viertaktverbrennungsverfahren</p>
Zündkerze	<p>Erklärung der Zündkerze:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zündkerze normal- Zündkerze verrußt- Zündkerze verölt- Zündkerze überhitzt
Getriebe-Ölstandskontrolle	<p>Erklärung zur Ölstandskontrolle / -wechsel mit praktischer Durchführung</p>
Motor-Ölstandskontrolle	<p>Erklärung zur Ölstandskontrolle / -wechsel mit praktischer Durchführung</p>

Station 2

Schwerpunkte

- Anbau von Außenbordmotoren
- Trimmung
- Kippsperre
- Flachwasserstellung
- Starten des Außenbordmotors
- Propellerkunde / Aufbau und Wirkungsweise / Propellerwahl
Propellerschäden / Propellermontage

Lerninhalte / Lernschritte	Hinweise
Vormachen (in Verbindung mit den Teilnehmern)	Der Ausbilder erklärt und führt langsam und deutlich vor
Anbau von Außenbordmotoren	Einhängen am Bootsspiegel Spiegelhöhe für Außenbordmotoren
Trimmung	Einfluss auf das Fahrverhalten und die Fahrleistungen des Bootes. Negatives Fahrverhalten, wenn <ul style="list-style-type: none"> - Trimmwinkel falsch
Kippsperre	Erklärungen: <ul style="list-style-type: none"> - Zweck der Kippsperre
Flachwasserstellung	Erklärungen: <ul style="list-style-type: none"> - Wasserflächen mit Fehltiefen können noch befahren werden
Starten des Außenbordmotors	Erklärungen: <ul style="list-style-type: none"> - Reihenfolge der Startvorbereitung beachten - Reihenfolge beim Kaltstart - Reihenfolge beim Warmstart - Notstartmöglichkeit



Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Propellerkunde /
Aufbau und Wirkungsweise des Propellers

Erklärungen:

- Fahrleistung des Bootes
- Kraftstoffverbrauch
- Drehrichtung (links- oder rechtsgängig)
- Ursachen eintretender Kavitation
- Durchmesser
- Steigung

Propellerwahl

Erklärungen:

- Nenndrehzahl
- vorgegebene Motor-Boot-Kombination

Propellerschäden

Erklärungen:

- Grundberührung bedarf der Propeller-
überprüfung
- Austausch des Propellers

Propellermontage

Erklärungen:

Wartung und Pflege am Propeller

- Bedienungsanleitung des Herstellers
beachten

Nachmachen

Die Teilnehmer üben nach den Vorgaben
des Ausbilders

Üben

Der Ausbilder unterstützt und berichtigt bei
Bedarf

Nachbereitung

- Auf Fehlhandlungen der Teilnehmer
muss der Ausbilder unbedingt
hinweisen!
- Wiederherstellung der
Einsatzbereitschaft von Fahrzeug und
Gerät

7. Unterrichtseinheit: Einsatzlehre / Führen von Wasserfahrzeugen

7.1 Praktische Unterweisung in Stationen / Knoten und Stiche / Belegen von Booten

Die Teilnehmer sollen die entsprechenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten nach Weisung der Ausbilder durchführen.

Groblernziele

- Achtknoten
- Belegen einer Klampe
- Schlippstich (Slipstek)
- Kreuzknoten
- Mastwurf (Webeleinenstek)
- Schotenstich (Schotstek)
- Wurfknoten
- Roringstek
- Pfahlstich (Palstek)
- Leine aufschließen
- Belegen von Pollern
- Festlegerbund

Personaleinsatz (2 Ausbilder)

Die praktische Unterweisung ist als Stationsausbildung in zwei Stationen (pro Station sechs Teilnehmer) durchzuführen.

Jeder Teilnehmer muss die Möglichkeit erhalten, Ausbildungsabschnitte zum Erreichen der angestrebten Lernzielstufe 2 – selbstständiges Handeln in der Praxis mehrfach zu durchlaufen.

Vorbereitungen

Einteilung der Teilnehmer in zwei Stationen

Pro Station: 1 Boot auf Bootsanhänger
6 Leinen

Ort

Je nach Witterung auf Übungshof, in Fahrzeughalle oder am Gewässer

Grundregeln zur Durchführung der Stationsausbildung

- der Ausbilder muss die Feinstlernziele seiner Station sorgfältig anhand der Vorgabe erarbeiten
- der Ausbilder geht nach der ihm bekannten Vier-Stufen-Methode vor.

Zeit

Zwei U-Stunden (zwei Ausbilder in zwei Stationen)

Sicherheitsmaßnahmen

Die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten!

Station 1 und 2 – Knoten und Stiche – siehe Teilnehmerheft

Lerninhalte / Lernschritte	Hinweise
Vormachen (in Verbindung mit den Teilnehmern)	Der Ausbilder erklärt die Knoten und Stiche und führt langsam und deutlich vor.
Nachmachen	Die Teilnehmer üben nach den Vorgaben des Ausbilders. Der Ausbilder erklärt die einzelnen Schritte, berichtigt und unterstützt je nach Bedarf.
Üben	
mehrmals üben, zügig, fachlich richtig und selbstständig	
Nachbereitung	
- Auf Fehlhandlungen der Teilnehmer muss der Ausbilder unbedingt hinweisen!	
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeug und Gerät	



Boot

7. Unterrichtseinheit: Einsatzlehre / Führen von Wasserfahrzeugen

7.2 Praktische Unterweisung in Stationen / Bootswasserung / Anlanden / Fahren auf dem Wasser

Die Teilnehmer sollen die entsprechenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten nach Weisung der Ausbilder durchführen.

Groblernziele

Bootswasserung / Anlanden
Fahren auf dem Wasser

- Umsichtiges Fahren im Verkehrsraum
- An- und Ablegemanöver mit dem Strom / gegen den Strom
- Gieren / Lavieren
- Längsseits gehen an ein fahrendes Boot
- Einfahren in einen begrenzten Raum
- Schleusen
- Ankern im Strom
- Fahren bei Nacht
- Sicheres Beherrschen des Wasserfahrzeuges auch bei ungünstigsten Witterungs- und Strömungsbedingungen

Personaleinsatz (4 Ausbilder)

Die praktische Unterweisung ist als Stationsausbildung in vier Stationen (pro Station / Boot drei Teilnehmer) durchzuführen.

Jeder Teilnehmer muss die Möglichkeit erhalten, Ausbildungsabschnitte zum Erreichen der angestrebten Lernzielstufe 2 – selbstständiges Handeln in der Praxis mehrfach zu durchlaufen.

Vorbereitungen

Einteilung der Teilnehmer in vier Stationen

Pro Station: 1 Boot mit je einem Ausbilder

Ort

Auf dem Gewässer

Grundregeln zur Durchführung der Stationsausbildung

- der Ausbilder muss die Feinstlernziele seiner Station sorgfältig anhand der Vorgabe erarbeiten
- der Ausbilder geht nach der ihm bekannten Vier-Stufen-Methode vor.

Zeit

14 U-Stunden (vier Ausbilder in vier Stationen)

Sicherheitsmaßnahmen

Die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten! (Rettungsweste anlegen)

Station 1 bis 4

Schwerpunkte

- siehe Groblernziel –

Lerninhalte / Lernschritte	Hinweise
Vormachen (in Verbindung mit den Teilnehmern)	Der Ausbilder erklärt und führt langsam und deutlich vor.
Bootswasserung	Zu Wasser bringen von Booten – siehe Kapitel 5.6 – .
Anlanden	Mit Boot langsam an Land fahren. – Tiefe loten –
Fahren auf dem Wasser – Ruderwirkung und Fahrverhalten	Der Lehrgangsteilnehmer soll die Ruder- und Schraubenwirkung bei den einzelnen Fahrzuständen kennen lernen. Die Fahrtrichtung wird mit der Ruderlage des Außenbordmotors bestimmt.

Lerninhalte / Lernschritte	Hinweise
– Abbremsen eines Wasserfahrzeuges	Niemals aus voller Fahrt in den Rückwärtsgang schalten.
– Gieren	Gieren ist die Ausnutzung des Druckes der Strömung für die Querbewegung eines Wasserfahrzeuges.
– Lavieren (kontrolliert treiben lassen)	Beim Lavieren wird der Bug nach Oberstrom gerichtet und die Motordrehzahl so reguliert, dass man mit dem Heck langsam an die gewünschte Stelle treibt.
– Ablegen und Anlegen	Das Anlegen erfolgt grundsätzlich von Unterstrom her. Beim Anlegen oder Ablegen zwischen zwei Buhnen ist außerdem die Neerströmung (Gegenströmung) zu beachten.
– Queren eines fließenden Gewässers	Das Queren fließender Gewässer erfolgt in Gierstellung ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer.
– Einlaufen in einen Hafen	Das Ansteuern eines Hafens erfolgt grundsätzlich gegen den Strom.
– Längsseits gehen an ein fahrendes Boot	Das Längsseits gehen erfolgt grundsätzlich mit Vorankündigung von Steuerbord oder Backbord.
– Schleusen	Tafelzeichen und Lichterzeichen beachten (Boot während des Schleusenvorganges richtig belegen).
– Ankerwerfen und Ankerlichten	Der Lehrgangsteilnehmer muss den Umgang mit dem Anker kennen lernen.
– Fahren ohne Antriebsmotor / Paddeln	Der Bootsführer muss durch Kommandos eine Steuerung des Bootes auf einen Zielpunkt ermöglichen.
– Fahren bei Nacht	Navigieren nach Positionslichtern.



Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Nachmachen

Die Teilnehmer üben nach den Vorgaben des Ausbilders.
Der Ausbilder erklärt die einzelnen Schritte, berichtigt und unterstützt je nach Bedarf.

Üben

mehrmals üben, zügig, fachlich richtig und selbstständig

Nachbereitung

- Auf Fehlhandlungen der Teilnehmer muss der Ausbilder unbedingt hinweisen!
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeug und Gerät

8. Unterrichtseinheit: Feuerwehreinsatz

8.1 Allgemeine Grundlagen als Vorbereitung der praktischen Unterweisung

Die Teilnehmer müssen für ihre zukünftige Tätigkeit im Feuerwehreinsatz eingehende Kenntnisse des Rettens von Personen aus dem Wasser sowie das Bergen eines manövrierunfähigen Bootes besitzen.

Dazu gehört, dass die Teilnehmer hinsichtlich einer geordneten Hilfeleistung zur eigenen Sicherheit verschiedene Festlegungen und Regelungen wiedergeben und erklären können.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Treibende Person im Wasser	- erklären, dass die größte Gefahr für eine im Wasser treibende Person, ungeachtet der Art und Schwere seiner Verletzung vorwiegend durch Unterkühlung entsteht [LZS 2]	Unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit sind die dafür erforderlichen Rettungsmaßnahmen so schnell wie möglich zu treffen
	- erklären, aus welchen Parametern sich ein Rettungsmanöver zusammensetzt [LZS 2]	Die vier festgelegten Parameter müssen von der Bootsbesatzung sicher beherrscht werden
	- erklären, dass bei der Durchführung von Rettungsmanöver Strömungs- und Windverhältnisse zu berücksichtigen sind [LZS 2]	Grundsätzlich gegen den Strom und / oder gegen den Wind durchführen! Beachte den richtigen Anlaufwinkel und die Neutralstellung des Getriebes



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Heranfahen an den Verunglückten	- erklären, dass bei motorisierten Fahrzeugen möglichst mit der Steuerbordseite des Bugs anzufahren ist [LZS 2]	Besseres Handling für den Bootsführer In jedem Fall ist dem Verunglückten ein Rettungsgerät zuzuwerfen!
Aufnehmen des Verunglückten	- erklären, dass der zu Rettende bei Booten mit niedrigerem Freibord über die Bordwand gezogen werden kann [LZS 2]	Unter Mithilfe der Besatzungsmitglieder Bei kleineren Booten (Ruderboote) kann die Aufnahme über das Heck erfolgen!
Manöver „Mann über Bord“	- erklären, dass grundsätzlich das Heck des Wasserfahrzeuges von der Person abzuwenden ist und das Getriebe in Neutralstellung zu bringen ist. - dass der Bootsführer sich einen Lageüberblick verschaffen muss Je nach Fahrtrichtung ist eine Wende notwendig. [LZS 2]	Angabe „Mann über Bord“ Steuerbord / Backbord In jedem Fall ist der über Bord gefallenen Person ein Rettungsgerät zuzuwerfen und durch den Bootsmann dem Bootsführer anzuzeigen. Das Heranfahen und das Aufnehmen der betroffenen Person erfolgt nach gleichen Grundsätzen!

Hilfeleistung bei Havarien und Bootsunfällen, Bergen eines manövrierunfähigen Bootes

- erklären, unter welchen Grundsätzen eine Bootsbesatzung zur Hilfeleistung von Schiffshavarien eingesetzt wird [LZS 2]

Festgelegte Grundsätze beachten!

Menschenrettung hat stets Vorrang. Besonders gefährdete Personen usw. sind zuerst an Bord zu holen, weiteres im Teilnehmerheft

Inhalte

Kenntnisse / Fertigkeiten

Hinweise

Schleppen von Wasserfahrzeugen

- erklären, dass Havarien sowie Motor- oder Ruderschäden zu Situationen führen können, die nur durch Abschleppen des Havaristen zu bereinigen sind [LZS 2]
- erklären, wie ein treibendes Fahrzeug sicher aufgenommen werden kann [LZS 2]
- erklären, dass zum Schleppen nur solche Fahrzeuge einzusetzen sind, die über eine ausreichende Motorleistung verfügen [LZS 2]
- erklären, welche Grundsätze beim Schleppen zu beachten sind [LZS 2]

Bessere Manövrierunfähigkeit des Schleppverbandes

Festgelegte Grundsätze beachten!

Anbringen der Schleppleine

Möglichkeiten der Schleppverbindungen



8. Unterrichtseinheit: Feuerwehreinsatz

8.2 Praktische Unterweisung in Stationen / Retten von Personen aus dem Wasser / Bergen eines manövrierunfähigen Bootes

Die Teilnehmer sollen die entsprechenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten nach Weisung der Ausbilder durchführen.

Groblernziele

Bootswasserung / Anlanden
Fahren auf dem Wasser

- Retten von Personen aus dem Wasser
- Manöver „Mann über Bord“
- Hilfeleistung bei Havarien und Bootsunfällen
Bergen eines manövrierunfähigen Bootes
- Längsseits schleppen eines Wasserfahrzeuges

Personaleinsatz (4 Ausbilder)

Die praktische Unterweisung ist als Stationsausbildung in vier Stationen (pro Station / Boot drei Teilnehmer) durchzuführen.

Jeder Teilnehmer muss die Möglichkeit erhalten, Ausbildungsabschnitte zum Erreichen der angestrebten Lernzielstufe 2 – selbstständiges Handeln in der Praxis mehrfach zu durchlaufen.

Vorbereitungen

Einteilung der Teilnehmer in vier Stationen

Pro Station: 1 Boot mit je einem Ausbilder

Ort

Auf dem Gewässer

Grundregeln zur Durchführung der Stationsausbildung

- der Ausbilder muss die Feinstlernziele seiner Station sorgfältig anhand der Vorgabe erarbeiten
- der Ausbilder geht nach der ihm bekannten Vier-Stufen-Methode vor.

Zeit

3 U-Stunden (vier Ausbilder in vier Stationen)

Sicherheitsmaßnahmen

Die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten! (Rettungsweste anlegen)

Station 1 bis 4

Schwerpunkte

- siehe Groblernziel –

Lerninhalte / Lernschritte	Hinweise
Vormachen (in Verbindung mit den Teilnehmern)	Der Ausbilder erklärt und führt langsam und deutlich vor bzw. lässt die Handhabungen vormachen
Retten von Personen aus dem Wasser	Rettungsmanöver sind rasch und umsichtig unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit durchzuführen. Sichere Beherrschung der Bootsbesatzung: - Anlaufkurs und Anlaufwinkel - Aufnehmen des Verunglückten - „Erste-Hilfe-Leistung“ - Transport des Verunglückten Strömungs- und Windverhältnisse beachten Grundsätzlich gegen den Strom und / oder gegen den Wind durchführen Im Anlaufwinkel von 10° bis 20° anfahren



Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Manöver „Mann über Bord“

Zu Beginn des Rettungsmanövers ist den Verunglückten ein Rettungsring oder Rettungskissen zuzuwerfen.

Bei Annäherung der zu rettenden Person ist das Getriebe in Neutralstellung zu schalten.

Zu Verunglückten möglichst mit der Steuerbordseite des Bugs heranfahren.

Das Aufnehmen des Verunglückten ist von der Bauart und dem Verhalten des Bootes abhängig.

Grundsätzlich ist das Heck des Wasserfahrzeuges von der Person abzuwenden.
Das Getriebe ist in Neutralstellung zu schalten. Dem Verunglückten ist ein Rettungsring oder Rettungskissen zuzuwerfen.

Der Bootsführer verschafft sich einen Überblick und der Bootsmann zeigt auf die Person
Dann beginnt das Rettungsmanöver
Je nach Fahrtrichtung ist eine Wende notwendig.

Das Heranfahren und das Aufnehmen der betroffenen Person erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, wie zuvor beschrieben.

Hilfeleistung bei Havarien und Bootsunfällen Bergen eines manövrierunfähigen Bootes

Die Rettung von Menschen hat stets Vorrang!

Bei bewusstlosen, verletzten oder unterkühlten Personen ist bereits an Bord die erforderliche „Erste Hilfe“ zu leisten, bis eine ärztliche Weiterversorgung gewährleistet ist.

Das Bergen gekenterter Wasserfahrzeuge hängt von der Größe des Fahrzeuges ab.

Während des Lenzens ist das havarierte Wasserfahrzeug am Einsatzfahrzeug mit

Leinen zu sichern, um ein erneutes Kentern unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit zu verhindern.

Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Schleppen von Wasserfahrzeugen

Der Havarist ist nach dem Lenzen an das Ufer oder an einen anderen sicheren Liegeplatz zu schleppen.

Zum Schleppen sind nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die über eine ausreichende Motorleistung verfügen, um eine gute Manövrierfähigkeit des Schleppverbandes zu erzielen.

Richtiges Abfangen eines treibenden Fahrzeuges.

Anbringen der Schleppleine, Möglichkeiten der Schleppverbindungen, Arbeiten auf fließenden Gewässern.

Nachmachen Üben

mehrmals üben, zügig fachlich richtig und selbstständig

Die Teilnehmer üben nach den Vorgaben des Ausbilders.

Der Ausbilder erklärt die einzelnen Schritte, berichtigt und unterstützt je nach Bedarf.

Nachbereitung

Auf Fehlhandlungen der Teilnehmer muss der Ausbilder unbedingt hinweisen!

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeug und Gerät



Nachmachen

Üben

mehrmals üben, zügig fachlich richtig und selbstständig

Nachbereitung

Auf Fehlhandlungen der Teilnehmer muss der Ausbilder unbedingt hinweisen!

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeug und Gerät

8. Unterrichtseinheit: Feuerwehreinsatz Zusätzliche Ausbildung für zukünftige Führer von Mehrzweckbooten

8.3 Bekämpfung von Schiffsbränden / Einsatztaktik / Einsatz einer TS 8/8 mit oder ohne Monitor

Die Teilnehmer müssen die notwendigen Grundlagenkenntnisse über die Bekämpfung von Schiffsbränden inklusiv der einsatztaktischen Maßnahmen wiedergeben.

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
Gefahren bei Annäherung	- erklären, dass vor Annäherung an Frachtschiffe mit der Besatzung Kontakt aufzunehmen ist [LZS 2]	
Aufbau von Binnenschiffen	- erklären, wie Binnenschiffe hinsichtlich der Fläche sowie des Raumes aufgeteilt sind [LZS 2]	Achter- und Vorschiff eines Binnenschiffes, Laderaum eines Motorschiffes, Tanks eines Tankschiffes, Tankschiff als Doppelhüllenschiff,
Einsätze an Bord von Binnenschiffen - Allgemeines Verhalten an Bord	- erklären, dass auch die an Bord befindlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr die Anweisungen zu befolgen haben, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der eigenen Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden [LZS 2]	Die Grundsätze sind zu beachten: - Rettungswesten anlegen - Arbeitsgeräte immer wasserseitig tragen - Schläuche an Bord mit Schlauchhaltern sichern usw.



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
- Gefahren durch Faulgasbildung bzw. Sauerstoffmangel	- erklären, dass Faulgas ein methanhaltiges Sumpfgas ist, dass sich z.B. an Bord eines Schiffes durch Schlammablagerungen in den Seitenzellen (Wallgangzellen) eines Schubleichters und anderer Zweihüllenschiffen bilden kann [LZS 2]	Faulgase sind schwerer als Luft. Beachte: Sauerstoffmangel! Lebensgefahr bei Einstieg ohne Atemschutzgeräte
- Gefahren durch Flüssiggasanlagen	- erklären, dass an Bord von Schiffen häufig Flüssiggasanlagen (Propan, Butan) für den Betrieb von Kochstellen Kühlschränken und Heizungsanlagen installiert sind [LZS 2]	Gefahr von nicht vorschriftsmäßig gelagerten Gasbehältern. Gas-Luftgemisch im Laderaum und in der vorderen Wohnung
- Brandbekämpfung in Schiffswohnungen	- erklären, wie die Wohnräume im Vor- und Achterschiff von Binnenschiffen aufgeteilt sind [LZS 2]	Brandbekämpfung der vorderen Wohnung eines Motorschiffes - obere Wohnebene - untere Wohnebene
- Wohnung im Achterschiff	- erklären, dass die Räume in einer oder in zwei Wohnebenen und in der Regel über dem Deck angeordnet sind [LZS 2]	Bei Vornahme eines Innenangriffs ist durch die starke Wärmestrahlung der aufgeheizten Stahlaufbauten mit erschwerten Bedingungen zu rechnen
- Brände in Tiefherften	- erklären, dass ein Tiefherft ein Raum ist, der unter Deck, mittschiffs oder im ersten und letzten Drittel des Schiffes zwischen zwei Laderäumen angeordnet ist [LZS 2]	Häufige Nutzung als Bordwerkstätte oder in Kombination Wohnraum / Bordwerkstätten
	- erklären, dass die Brandbekämpfung in Tiefherftwohnungen sich nach den gleichen Gesichtspunkten wie zuvor ausgeführt gestaltet [LZS 2]	Vorsicht bei Brandbekämpfung durch anzutreffende Lagerung brennbarer Flüssigkeiten. Hierbei ist vorzugsweise Löschschaum einzusetzen

Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
- Brände in Maschinenräumen	- erklären, dass die Brandbekämpfung nur durch den Maschinenraumeingang oder ev. durch die Oberlichter des Montageschachtes mit Schaum bzw. Leichtschaum möglich ist [LZS 2]	Lagerung von: - Hilfsaggregat - Batterien - Kraftstofftanks - Heizung - Hydraulikanlagen usw.
- Brände im Laderaum	- erklären, dass das Ladegut von Gütermotorschiffen als Schüttgut, Stückgut oder in Containern bzw. Tank-Containern transportiert wird [LZS 2] - erklären, dass bei Ladegüter mit hohem Brandpotential erhöhte Gefahren aufkommen [LZS 2]	Als Löschmittel können eingesetzt werden: - Schaum - Pulver - ggf. Wasser (Sprühstrahl)
- Brände auf Fahrtgastschiffen	- erklären, dass große Fahrgastschiffe mit Sprinkleranlagen, Rauchmelder, Wandhydranten und einer ausreichenden Anzahl von Feuerlöscher ausgerüstet sind [LZS 2] - erklären, dass die Baustoffe der Kabinen und Salons überwiegend der Brandklasse A zugeordnet werden [LZS 2]	Lokal- bzw. Rundfahrboote sind mit der vorgeschriebenen Anzahl Feuerlöscher ausgestattet
- Brände auf Tankschiffen	- erklären, dass bei Tankschiffen die Laderäume (Tanks) durch Schotten in Quer- und Längsrichtung unterteilt sind [LZS 2] - erklären, dass das Feuer bei Eintreffen der Löschkkräfte in der Regel bereits die Wirkphase erreicht hat [LZS 2]	Oftmals sind Tanks bereits durch Explosionen aufgerissen oder Produkt tritt aus



Inhalte	Kenntnisse / Fertigkeiten	Hinweise
	<ul style="list-style-type: none">- erklären, dass bei Bränden von Tankschiffen die Löschmittel in großen Mengen zum Löschen und zum kühlen zur Verfügung stehen müssen [LZS 2]	<p>Voraussetzung für den Löscherfolg ist der Einsatz von leistungsfähigen Schaum- / Wasserwerfern. Ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten!</p>
Einsatz einer TS 8/8 mit oder ohne Monitor	<ul style="list-style-type: none">- erklären, wie der Einsatz einer TS 8/8 mit oder ohne Monitor unfallsicher erfolgt [LZS 2]	<p>Zusätzlich praktische Fertigkeiten der Handhabung</p> <ul style="list-style-type: none">- TS an Land mittels Hebegeschirr verlasten- Befestigung der TS auf Boot- B-Rohr-Einsatz nur mit Stützkrümmer- Bei Schaumeinsatz sind die Vorgaben zu beachten!- Wasserabgabe möglichst parallel zur Längsachse des Bootes!



Boot

8. Unterrichtseinheit: Feuerwehreinsatz Zusätzliche Ausbildung für zukünftige Führer von Mehrzweckbooten

8.4 Praktische Unterweisung in Stationen / Einsatz einer TS 8/8 mit oder ohne Monitor / Aufbringen von Ölbindemitteln und Einbringen von Ölsperren auf Wasseroberflächen

Die Teilnehmer sollen die entsprechenden Maßnahmen bzw. Tätigkeiten nach Weisung der Ausbilder durchführen.

Groblernziele

- Einsatz einer TS 8/8 mit oder ohne Monitor
- Aufbringen von Ölbindemittel auf Wasserflächen
- Einbringen von Ölsperren auf Wasserflächen

Personaleinsatz (4 Ausbilder)

Die praktische Unterweisung ist als Stationsausbildung in vier Stationen (pro Station / Boot drei Teilnehmer) durchzuführen.

Jeder Teilnehmer muss die Möglichkeit erhalten, Ausbildungsabschnitte zum Erreichen der angestrebten Lernzielstufe 2 – selbstständiges Handeln in der Praxis mehrfach zu durchlaufen.

Vorbereitungen

Einteilung der Teilnehmer in vier Stationen

Pro Station: 1 Boot mit je einem Ausbilder

Ort

Auf dem Gewässer

Grundregeln zur Durchführung der Stationsausbildung

- der Ausbilder muss die Feinstlernziele seiner Station sorgfältig anhand der Vorgabe erarbeiten
- der Ausbilder geht nach der ihm bekannten Vier-Stufen-Methode vor.

Zeit

5 U-Stunden (vier Ausbilder in vier Stationen)

Sicherheitsmaßnahmen

Die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten! (Rettungsweste anlegen)

Station 1 bis 4

Schwerpunkte

- siehe Groblernziel –

Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Vormachen

(in Verbindung mit den Teilnehmern)

Der Ausbilder erklärt und führt langsam und deutlich vor bzw. lässt die Handhabung durch Teilnehmer vormachen

Einsatz einer TS 8/8 mit oder ohne Monitor

Verlasten der Tragkraftspritze auf MZB mittels Hebegeschirr

Befestigung der Tragkraftspritze im MZB
Weitere Vornahme von Geräten nach Beschreibung

- Saugschläuche
- Monitor
- Schaumeinsatz

Wasserabgabe möglichst parallel zur Längsachse des Bodens!

Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Aufbringen von Ölbindemitteln auf Wasserflächen
- möglichst stehendes Gewässer

Bindemittel werden in Form von Rollen, Tüchern, Schläuchen, Kissen, Flocken, Würfeln oder Granulaten eingesetzt.

Grundsätzlich soll Bindemittel erst dann eingesetzt werden, wenn ein Abpumpen oder Absaugen des Produktes von der Wasseroberfläche nicht möglich ist!

Bindemittel können vom Land (Ufer) oder vom Boot aufgebracht werden.

Je nach Bindemittelart und der Verfügbarkeit weiterer Geräte in verschiedenen Methoden je nach Hersteller, z.B. staubfreies Auswerfen des Bindemittels durch Injektorstrahlrohr.

Aufbringen des Bindemittels möglichst weit oberhalb der Sperre, damit das Produkt vom Binder schon vor Erreichen der Sperre gebunden werden kann.

Aufnahme / Auffangen des gesättigten Bindemittels je nach Art des Bindemittels und Angabe des Herstellers.

Einbringen von Ölsperren auf Wasseroberflächen

Bei der Wahl des Einbringungsortes für die Ölsperre sind die örtlichen Verhältnisse, die Fließgeschwindigkeit des Gewässers und die Aufbauzeit für die Sperre zu berücksichtigen.

Beim Einsatz auf fließendem Gewässer muss die Ölsperre schräg mit der Fließrichtung ausgebracht werden, so dass die gefährdende Flüssigkeit zum Ufer oder zu einer ruhigen Wasserfläche geleitet wird.

Der betreffende Uferbereich ist nach Möglichkeit gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.



Lerninhalte / Lernschritte

Hinweise

Beim Einsatz auf stehendem Gewässer kann evtl. die gesamte Fläche eingeschlängelt, die gefährdende Flüssigkeit nach und nach ggf. unter Zuhilfenahme von Bindemitteln aufgenommen und die Fläche ständig weiter eingeschnürt werden.

Die Handhabung der Schnelleinsatzsperre ist nach Angabe des Herstellers zu befolgen.

Hierbei sind die Fließgeschwindigkeiten sowie wellenbeeinflusste Gewässer abzuschätzen!

Nachmachen

Die Teilnehmer üben nach den Vorgaben des Ausbilders.

Der Ausbilder erklärt die einzelnen Schritte, berichtigt und unterstützt je nach Bedarf.

Üben

mehrmals üben, zügig fachlich richtig und selbstständig

Nachbereitung

Auf Fehlhandlungen der Teilnehmer muss der Ausbilder unbedingt hinweisen!

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeug und Gerät

9. Lernerfolgskontrolle / Prüfung an der LFKS siehe Anlage Prüfungsordnung

Gemäß Prüfungsordnung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz für den Erwerb des Berechtigungsscheines zum Führen von Motorbooten der Feuerwehr auf Binnenschiffahrtsstraßen wird der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges „Bootsführer“ durch die Mitglieder der Prüfungskommission an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz in Koblenz festgestellt.

Hierbei erfolgt die Überprüfung der aus dem Unterricht der theoretischen Grundlagen sowie den praktischen Fertigkeiten erworbenen Kenntnisse.

Hinweis:

Die Fragen zur Lernerfolgskontrolle / Prüfung ist **nicht** Inhalt des Ausbilderheftes.

Die theoretische Prüfung umfasst Fragen, die durch ankreuzen von vorgegebenen Antworten zu beantworten sind. Bei den vorgegebenen Antworten ist nur eine Antwort richtig. Die Fragen werden aus dem offiziellen Fragenkatalog der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie entnommen.

Die Prüfungsordnung der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz für den Erwerb des Berechtigungsscheines zum Führen von Motorbooten der Feuerwehr auf Binnenschiffahrtsstraßen ist auf der Homepage der LFKA einsehbar.